

Bundesblatt

Bern, den 22. September 1972 124. Jahrgang Band II

Nr. 38

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr. Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 326

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Vereinbarungen über die Verwendung des Rahmenkredites für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer

(Vom 16. August 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Sie mit der vorliegenden Botschaft um die Ermächtigung zum Abschluss von vier ersten Vereinbarungen über die Verwendung des Rahmenkredites für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer zu ersuchen, dem Sie am 20. September 1971 zugestimmt haben¹⁾. Diese Vereinbarungen betreffen die Beteiligung unseres Landes an der Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank, die Gewährung eines Beitrages an den Mehrzweck – Sonderfonds dieser Institution, unseren Beitritt zum Afrikanischen Entwicklungsfonds sowie die Gewährung eines Darlehens an die Regierung von Kenia im Rahmen unserer Beteiligung am Bau einer Hotelfachschule in Nairobi.

1 Kurze Übersicht

Drei der vier Operationen, die Gegenstand dieser ersten Botschaft über die Verwendung des Rahmenkredites für Finanzhilfe sind, haben multilateralen Charakter. Das Inkrafttreten des Rahmenkredites fiel zeitlich mit den letzten Phasen der Verhandlungen über die Gründung des Afrikanischen Entwicklungsfonds und über die Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank zusammen. Unser Beitrag an den Mehrzweck-Sonderfonds der letzteren Institution fügt sich in die allgemeinen Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Bank ein, die

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1971 (BBI 1971 I 233) über Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere über die Gewährung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe sowie Bundesbeschluss vom 20. September 1971 (BBI 1971 II 812) betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer.



Darlehen zu Vorzugsbedingungen zu fördern; an diesen Anstrengungen konnten wir uns bis jetzt nur deshalb nicht wirklich beteiligen, weil uns angemessene Finanzmittel fehlten. Diese drei Operationen entsprechen der in unserer Botschaft vom 25. Januar 1971 über Wirtschafts- und Finanzhilfe an Entwicklungsländer (BBl 1971 I 254–256) angekündigten Absicht, die Leistungen an die regionalen Institutionen für Entwicklungsfinanzierung zu erhöhen. Diese Organisationen spielen als Entwicklungsinstrument eine immer grössere Rolle, weil sie Länder unterstützen, die oft noch nicht imstande sind, sich auf direktem Wege fremde Finanzmittel zu beschaffen und die zweckmässig zu verwenden. Auf Grund ihres Standorts und weil die Länder der Region diesen Institutionen als Mitglieder angehören, sind sie überdies besonders befähigt, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel möglichst sinnvoll einzusetzen.

Die beantragte Aktion zugunsten Kenias ist rein bilateraler Natur. Es handelt sich dabei um ein integriertes Projekt, d.h. ein Vorhaben, das sowohl finanzielle Leistungen als auch technische Hilfe umfasst. Die vor zwei Jahren begonnenen technischen Studien sind nun abgeschlossen.

2 Operationen

21 Beteiligung an der Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank

211 Allgemeine Angaben

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde am 4. Dezember 1965 in Manila gegründet und nahm ihre Tätigkeit am 19. Dezember 1966 auf. Die Beteiligung der Schweiz an dieser regionalen Institution für Entwicklungsfinanzierung wurde von der Bundesversammlung am 5. Dezember 1967 gutgeheissen¹⁾ und ist am 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam geworden.

Die Bank vereinigt zurzeit 22 regionale Mitglieder, darunter Japan, Neuseeland und Australien, und 14 Mitglieder, die nicht der Region angehören. Ihre finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitteln (Kapitalzeichnungen und Anleihen) und besonderen Mitteln (Geschenke oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen von seiten der entwickelten Mitgliedstaaten).

Das Stammkapital der Bank beträgt 1 100 Millionen Dollar, mit dem am 31. Januar 1966 geltenden Gewicht und Feingehalt, die in Aktien von je 10 000 Dollar aufgeteilt sind. Die ursprüngliche Zeichnung der Schweiz belief sich auf 500 Aktien, d.h. 5 Millionen Dollar. Vom gesamten gezeichneten Stammkapital (1 005 Mio. \$ von 1 100 Mio., wobei die restlichen 95 Mio. zurückgelegt wurden, um die Aufnahme neuer Mitglieder zu ermöglichen) waren 50 Prozent in fünf gleichen Jahresraten einzahlbar, und zwar je zur Hälfte in konvertibler Währung oder Gold und in nationaler Währung. Dies stellt einen Gesamtbe-

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1967 (BBl 1967 I 1082) und Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1967 (BBl 1968 I 15) über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank.

trag von mehr als 502 Millionen Dollar dar. Die von der Schweiz im Rahmen des einzahlbaren Anteils (2,5 Mio. \$) ihrer Beteiligung am Stammkapital geschuldete letzte Jahresrate wurde am 31. Dezember 1971 überwiesen. Die anderen 50 Prozent des Kapitals können abgerufen werden, wenn die Bank nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nachzukommen; sie stellen somit ein Garantiekapital für die Anleihen dar, die sie auf den internationalen Finanzmärkten aufnimmt.

Im Laufe der ersten fünf Jahre ihres Bestehens hat die Asiatische Entwicklungsbank zehn Anleihen im Gesamtbetrag von 160 Millionen Dollar aufgenommen, darunter eine von 40 Millionen Franken, die im April 1971 in der Schweiz aufgelegt wurde. Um ihren Ruf auf den internationalen Finanzmärkten zu begründen, wendet die Bank in bezug auf den Umfang ihrer Anleihen den Grundsatz an, dass der Betrag ihrer laufenden Schuld den Anteil des Kapitals nicht übersteigen wird, der bei ihren entwickelten Mitgliedern abgerufen werden kann. Auf der Grundlage des Stammkapitals berechnet bedeutet dies, dass das Gesamtvolumen der der Asiatischen Entwicklungsbank zur Verfügung stehenden ordentlichen Finanzmittel (einbezahlter Teil des Stammkapitals und Anleihekazazität) sich Ende 1975 auf höchstens 791 Millionen Dollar belaufen kann. Ende 1971 hatte die Bank jedoch aus ihren ordentlichen Mitteln Darlehen in der Höhe von insgesamt 532 Millionen Dollar gewährt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verpflichtungen dürfte sie die Grenze ihrer Darlehensmöglichkeiten aus ordentlichen Mitteln im Laufe des Jahres 1973 erreichen.

Diese Entwicklung zeigt sowohl die äusserst bedeutsame Stellung, die sich die Asiatische Bank vor allem dank dem Vertrauen, das sie bei ihren Mitgliedern genießt – in der Entwicklung der Länder der Region erworben hat, als auch die in diesem Teil der Welt bestehenden Bedürfnisse. Dies war insbesondere dank einer sehr vorsichtigen Darlehenspolitik möglich sowie dank den von der Bank im Zusammenhang mit oder unabhängig von der reinen Finanzhilfe durchgeführten Expertisen und den von ihr geleisteten technischen Diensten.

In der Praxis hat die Darlehenspolitik der Asiatischen Entwicklungsbank folgende Formen angenommen:

212 Bisherige Geschäftstätigkeit

Sektoruell betrachtet, kamen 35,7 Prozent der Darlehen, die aus ordentlichen Mitteln und Anleihen stammten, der Industrie und den Entwicklungsbanken, 25,4 Prozent der Elektrizitätswirtschaft, 23,2 Prozent dem Verkehrs- und Meldewesen, 6 Prozent der Landwirtschaft und 9,7 Prozent der Wasserversorgung zugute. Diese Aufgliederung zeigt, dass die Darlehen aus ordentlichen Mitteln, welche zu Bedingungen gewährt werden, die näher bei den Marktbedingungen liegen als bei den eigentlichen Vorzugsbedingungen, im Gegensatz zu den Darlehen aus Sonderfonds vor allem für die Finanzierung von Aktionen bestimmt sind, die einen gewissen mittelfristigen Rentabilitätsgrad aufweisen.

Hinsichtlich der *Bedingungen* wiesen die Darlehen der Asiatischen Entwicklungsbank im Jahr 1971 in der Regel folgende Merkmale auf: 7½ Prozent Zins, 22 Jahre Laufzeit, 5 Jahre Karenzfrist.

Geografische Gliederung. Von insgesamt 532 Millionen Dollar, die aus ordentlichen Mitteln und Anleihen stammten, waren Ende 1971 folgende Darlehen gewährt worden: 129 Millionen an die Republik Korea, 98 Millionen an Taiwan, 70 Millionen an Singapur, 58 Millionen an die Philippinen, 55 Millionen an Malaysia, 48 Millionen an Thailand und 46 Millionen an Pakistan. In den ersten Jahren seit der Gründung der Bank lässt sich eine gewisse Konzentration der Darlehen aus ordentlichen Mitteln auf die vergleichsweise fortgeschritteneren Länder der Region feststellen. Sie erklärt sich aus der Tatsache, dass diese Länder am ehesten in der Lage sind, einerseits die an diese Mittel geknüpften Bedingungen zu erfüllen und andererseits schon einigermaßen sorgfältig ausgearbeitete Finanzierungsgesuche zu stellen. Die Angaben im Abschnitt 223 zeigen bei den Darlehen aus Sonderfonds eine wesentlich andere geografische und sektorielle Verteilung. Dies beweist die Beweglichkeit, mit der die Bank in bezug auf die Gewährung von normalen und besonderen Darlehen vorzugehen gedenkt, um der wirtschaftlichen Lage und den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen begünstigten Länder voll Rechnung zu tragen.

213 Kapitalerhöhung

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Darlehensmöglichkeiten beauftragte der Gouverneursrat an seiner vierten Jahrestagung im April 1971 den Verwaltungsrat, die finanzielle Stellung der Bank und insbesondere deren Ausbau durch eine Erhöhung des bewilligten Stammkapitals zu prüfen. Diese Untersuchung wurde im Laufe des zweiten Semesters 1971 durchgeführt. Eine Resolution, die eine Erhöhung des Stammkapitals vorsah, wurde dann den Gouverneuren unterbreitet und am 30. November 1971 angenommen. Dieser Beschluss gründet sich auf Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, wonach das bewilligte Stammkapital der Bank vom Gouverneursrat zu jenem Zeitpunkt und zu Bedingungen, die er für angezeigt hält, mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, erhöht werden kann.

Die vorgesehene Kapitalerhöhung beträgt 1 650 Millionen Dollar, d.h. 150 Prozent des Stammkapitals von 1 100 Millionen Dollar. Das Gesamtkapital der Bank wird sich somit auf 2 750 Millionen Dollar belaufen. Bei der Erhöhung war man darauf bedacht, einerseits eine zu schwere finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten zu vermeiden und andererseits den ausgezeichneten Ruf zu wahren, den sich die Bank als Anleihenehmerin auf den internationalen Finanzmärkten erworben hat. Der Anteil des volleinzahlbaren Kapitals wurde auf 20 Prozent festgesetzt (gegenüber 50% beim Stammkapital); der

entsprechende Betrag ist 1973, 1974 und 1975 in drei gleichbleibenden Jahresraten zu entrichten. Die verbleibenden 80 Prozent sind abrufbar und stellen das Garantiekapital für die Anleihen der Bank dar.

214 Beteiligung der Schweiz

Bei einer Erhöhung des Stammkapitals der Bank kann jedes Mitglied einen Teil der Erhöhung zeichnen, der seinem Anteil am Stammkapital entspricht. Der Schweiz stehen 750 zusätzliche Aktien im Gesamtbetrag von 7,5 Millionen Dollar, mit dem am 31. Januar 1966 geltenden Gewicht und Feingehalt, zur Verfügung, wovon 1,5 Millionen innerhalb dreier Jahre einzahlbar sind. Wir haben der Bank am 1. September 1972 unsere Absicht bekanntgegeben, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Parlament 750 zusätzliche Aktien zu zeichnen (s. Beilage 1).

Dieser Beschluss entspringt den gleichen Beweggründen, die uns veranlasst hatten, der Asiatischen Entwicklungsbank beizutreten. Wie wir in der Einleitung hervorgehoben haben, wollten wir damit vor allem der Notwendigkeit Rechnung tragen, denjenigen Ländern, die noch nicht in der Lage sind, selbst Darlehen im Ausland aufzunehmen, die Möglichkeit zu bieten, einen Teil der für die Finanzierung ihrer Entwicklung benötigten Gelder durch Vermittlung der Bank zu erhalten. Der Beschluss wurde durch die von der Bank im Laufe der letzten fünf Jahre entfaltete erfolgreiche Tätigkeit positiv beeinflusst. Er trägt im übrigen auch dem Bedürfnis Rechnung, durch die Beteiligung an der Kapitalerhöhung unseren Stimmenanteil im Gouverneurs- und im Verwaltungsrat der Bank zu halten. Gemäss dem vereinbarten Zeitplan wird die Kapitalerhöhung Rechtskraft erlangen, sobald 100 000 der 165 000 neuen Aktien gezeichnet sind. Die Frist für diese Zeichnung läuft am 28. Februar 1973 ab.

22 Beitrag an den Mehrzweck-Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank

221 Allgemeine Angaben

Wie bereits erwähnt, werden die Darlehen aus ordentlichen Mitteln der Asiatischen Entwicklungsbank zu Bedingungen gewährt, die eher den markt-mässigen als eigentlichen Vorzugsbedingungen entsprechen. Um einerseits den äusserst beschränkten finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zahlreicher Länder der Region und andererseits der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gewisse Entwicklungen – namentlich auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur – Darlehen zu Vorzugsbedingungen (längere Laufzeit, hinausgeschobene Rückzahlungstermine, tiefere Zinssätze) erfordern, ist die Asiatische Entwicklungsbank auf Grund von Artikel 19 Ziffer 1 des Übereinkommens ermächtigt,

- a. mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, einen 10 Prozent des voll einbezahlten und nicht belasteten Kapitals nicht übersteigenden Betrag abzuzweigen und diese Gelder einem oder mehreren Sonderfonds zuzuweisen;
- b. die Verwaltung von Sonderfonds zu übernehmen, die dem Zweck der Bank dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen.

Bis heute wurden errichtet: der Sonderfonds für die Landwirtschaft, dessen Mittel der Finanzierung besonderer Operationen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Entwicklung, einschliesslich der Forstwirtschaft, der Fischerei und der mit der Landwirtschaft verbundenen Industrien, dienen; der Sonderfonds für die technische Hilfe, dessen Mittel für die Finanzierung technischer Hilfeleistungen verwendet werden, die dem Zweck der Bank dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen; der Mehrzweck-Sonderfonds, dessen Mittel für die Finanzierung irgendwelcher Sonderoperationen der Bank verwendet werden können.

222 Finanzielle Lage der Sonderfonds

Auf seiner zweiten Jahrestagung im April 1969 in Sydney hat der Gouverneursrat die Bank ermächtigt, den vorgesehenen Anteil von 10 Prozent des einbezahlten und nicht belasteten Kapitals für besondere Geschäftstätigkeiten abzuzweigen. Entgegen der ihm durch das Übereinkommen eingeräumten Möglichkeit schränkte jedoch der Gouverneursrat die Abzweigung dieser Summe auf den Teil des einbezahlten Kapitals (50 %) ein, der in Gold oder konvertiblen Devisen entrichtet worden war, unter Ausschluss des in nationaler Währung geleisteten Teils. Die Gründe für diese Haltung liegen in den mannigfaltigen Schwierigkeiten bei der Verwendung der Mittel in der nationalen Währung der Entwicklungsländer.

Die auf Grund dieses Beschlusses verfügbaren Mittel belaufen sich im Rahmen des Stammkapitals (1967 bis 1972) der Bank auf 24,5 Millionen Dollar¹⁾. Um eine gewisse Elastizität hinsichtlich ihrer Verwendung zu gewährleisten, wurden sie gesamthaft dem Mehrzweck-Sonderfonds zugewiesen.

Ferner haben eine Reihe von – hauptsächlich entwickelten – Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, direkte Beiträge an einen oder mehrere Sonderfonds zu leisten. Diese Beiträge bezifferten sich am 31. Dezember 1971 auf 178 Millionen Dollar (Mehrzweck-Sonderfonds: 148,5 Mio. \$; Sonderfonds für die Landwirtschaft: 23 Mio. \$; Sonderfonds für die technische Hilfe: 6,5 Mio. \$). Diese direkten Beiträge stellen schon heute – und in Zukunft noch in vermehrtem Masse – die Haupteinnahmequellen der Sonderfonds dar.

¹⁾ Die nächste, für die Jahre 1973 bis 1975 vorgesehene Kapitalerhöhung dürfte weitere 14,5 Mio. \$ einbringen.

Die Schweiz hat bereits einen ersten Beitrag von 200 000 Dollar an den Sonderfonds für die technische Hilfe geleistet. Es handelte sich um ein Geschenk zulasten des Rahmenkredites für die technische Zusammenarbeit. Die entsprechende Vereinbarung wurde durch einen Briefwechsel vom 21. September / 16. Oktober 1970 zwischen unserem Botschafter in Manila und dem Präsidenten der Asiatischen Entwicklungsbank getroffen.

Die direkten Beiträge der Mitgliedstaaten an die Sonderfonds waren grösstenteils für den Mehrzweck-Sonderfonds bestimmt, und zwar vor allem aus zwei Gründen: Einerseits ist die Tätigkeit dieses Fonds naturgemäss weitreichender als diejenige des Sonderfonds für die technische Hilfe und erfordert deshalb grössere Mittel. Andererseits hat die Bank die Beitragsleistungen an den Mehrzweck-Sonderfonds gegenüber dem Sonderfonds für die Landwirtschaft besonders gefördert, was ihr eine grössere Elastizität in der Zuteilung ihrer Mittel verschafft.

223 Bisheriger Einsatz der Sonderfonds

Am 31. Dezember 1971 hatte die Bank aus den 196 Millionen Dollar tragenden verfügbaren Mitteln (freiwillige Beiträge und Rückstellung für besondere Geschäftstätigkeit) 28 Darlehen aus Sonderfondsbeständen in der Höhe von 107 Millionen Dollar bewilligt. Allein im Jahre 1971 gewährte sie zwölf derartige Darlehen im Gesamtbetrag von 51 Millionen Dollar.

Sektoruell betrachtet kamen 56 Millionen Dollar der Landwirtschaft zugute, 16 Millionen öffentlichen Diensten, 13 Millionen dem Verkehrs- und dem Meldewesen, 10 Millionen der Industrie, 8 Millionen den Entwicklungsbanken und 3 Millionen dem Erziehungswesen.

Die *geografische Gliederung* ergibt folgendes Bild: 12 Länder kamen in den Genuss von Zuteilungen aus Sonderfondsmitteln, darunter Indonesien (44,6% der zugeteilten Mittel), Nepal (13,9%), Ceylon (10,5%), Afghanistan (4,8%), Süd-Vietnam (4,7%), Papua und Neuguinea (4,2%) und Laos (4,0%). Wie man feststellen kann, unterscheidet sich die geografische Verteilung der Sonderfondsdarlehen grundlegend von derjenigen der ordentlichen Darlehen (s. Abschn. 212) und zeigt eine Konzentrierung auf die am wenigsten begünstigten Länder der Region.

Hinsichtlich der *Bedingungen* hat ein Darlehen aus Sonderfondsmitteln in der Regel eine mittlere Laufzeit von 25 Jahren bei einer Karenzfrist von 8 Jahren und einem Zins von 2,5 Prozent. Die Zuteilung solcher Mittel wird durch eine grosse Anpassungsfähigkeit an die besondere Lage des Empfangslandes gekennzeichnet.

224 Künftige Entwicklung der besonderen Geschäftstätigkeit

An ihrer letzten Jahresversammlung im April 1972 in Wien kamen die Gouverneure der Asiatischen Entwicklungsbank übereinstimmend zum Schluss, dass sich angesichts des immer noch sehr bescheidenen Entwicklungs-

standes in gewissen Ländern der asiatischen Region sowie in Anbetracht der besonderen Verschuldungsprobleme anderer Staaten eine beträchtliche Erweiterung der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank rechtfertige. Zu diesem Zweck wird die Lage der Sonderfonds zurzeit durch das Sekretariat und den Verwaltungsrat der Bank eingehend geprüft. Die Untersuchung bezieht sich auf die Möglichkeit, alle Beiträge an den Mehrzweck-Sonderfonds sowie an den Sonderfonds für die Landwirtschaft in einem neuen, möglichst anpassungsfähigen Mehrzweck-Sonderfonds zusammenzufassen; ferner soll erreicht werden, dass die Beiträge an diesen konsolidierten Fonds zu einheitlichen Bedingungen geleistet werden; schliesslich soll eine Formel festgelegt werden, die einen regelmässigen und voraussehbaren Zufluss von besonderen Mitteln gewährleistet, um ihre Verwendung planen zu können.

Der Sonderfonds für die technische Hilfe soll mit Rücksicht auf den besonderen Charakter seiner Tätigkeit, die hauptsächlich in Dienstleistungen, Expertisen und in der Übertragung von Wissen besteht, als unabhängige Institution beibehalten werden.

225 Beitrag der Schweiz

Ende 1971 hatten 7 von 17 entwickelten Mitgliedstaaten der Asiatischen Entwicklungsbank bereits einen oder mehrere Beiträge an den Mehrzweck-Sonderfonds oder an den Sonderfonds für die Landwirtschaft entrichtet. Fünf weitere hatten das hierfür nötige Verfahren eingeleitet oder ihre Absicht angekündigt, dies zu tun.

Durch einen Beitrag an den Mehrzweck-Sonderfonds beabsichtigen wir, die Bemühungen der Bank zur Verstärkung ihrer Tätigkeit zugunsten der am wenigsten fortgeschrittenen Länder der asiatischen Region zu unterstützen und uns an den Anstrengungen der entwickelten Mitgliedstaaten zu beteiligen. Die Erwägungen, von denen sich die Asiatische Entwicklungsbank in ihrer besonderen Geschäftstätigkeit leiten lässt, entsprechen im übrigen genau denjenigen, die wir Ihnen in unserer Botschaft vom 25. Januar 1971 zugunsten der Gewährung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer dargelegt haben.

Wir nehmen einen in drei Jahresraten zu zahlenden Beitrag von 20 Millionen Franken in Aussicht. Er ist zinslos und steht der Bank solange zur Verfügung, als wir ihr nicht unsere Absicht mitgeteilt haben, uns aus dem Mehrzweck-Sonderfonds zurückzuziehen. Dieser Betrag wurde festgelegt im Sinne einer ausgewogenen regionalen Zuteilung des für multilaterale Verwendung vorgesehenen Teils des Rahmenkredites für die Finanzhilfe, unter Berücksichtigung des Umfangs der von unseren Partnerländern bereits geleisteten oder noch zu leistenden Beiträge sowie angesichts des Niveaus der Erfahrung und der verhältnismässig hohen Leistungsfähigkeit der Asiatischen Entwicklungsbank.

Wie oben erwähnt, ist gegenwärtig eine gründliche Untersuchung im Gange, die das Ziel verfolgt, die Struktur der Sonderfonds einfacher zu gestalten, ihre Versorgung mit finanziellen Mitteln sicherzustellen und die an die Verwendung dieser Mittel geknüpften Bedingungen zu liberalisieren.

Um dieser Lage Rechnung zu tragen, sieht eine besondere Bestimmung des Entwurfes der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Asiatischen Entwicklungsbank (s. Beilage 2) vor, dass im Falle einer Neugestaltung der Struktur und der Bedingungen der Sonderfonds, soweit wir ihr zugestimmt hätten, der Beitrag unseres Landes in die neue Struktur eingegliedert und den neuen Regeln unterstellt werden kann.

Der Entwurf der Vereinbarung über die Gewährung eines schweizerischen Beitrages an den Mehrzweck-Sonderfonds berücksichtigt somit, was die Höhe des Betrages und die Bedingungen anbetrifft, auch allfällige Veränderungen in der künftigen Organisation und Verwaltung der Sonderfonds. So entspräche der Betrag von 20 Millionen Franken wahrscheinlich dem Anteil, der der Schweiz zugewiesen würde, wenn die Finanzierung der Sonderfonds in Zukunft auf der gleichen Grundlage erfolgen würde wie unsere Beteiligung am Kapital der Bank. Ferner entsprechen die Bedingungen für die Verwendung des Beitrages unseres Landes an den Mehrzweck-Sonderfonds – die diejenigen für die Verwendung unseres Beitrages im Rahmen der Beteiligung am Stammkapital ähnlich sind – den einheitlichen Bedingungen, welche die Bank inskünftig anzuwenden gedenkt. Diese verknüpfen die Gewährung eines Beitrages nicht mit seiner ausschliesslichen Verwendung für Warenkäufe und Dienstleistungen im Geberland, sondern erweitern die Verwendungsmöglichkeiten auf die Gesamtheit der Mitgliedstaaten. Es handelt sich hier um einen Grundsatz, den die Schweiz immer vertreten hat, um den Entwicklungseffekt ihrer finanziellen Leistungen zu erhöhen und deren Hilfscharakter hervorzuheben.

Der Entwurf der Vereinbarung enthält überdies eine Reihe weiterer Standardbestimmungen über die Beiträge der Mitgliedstaaten an die Sonderfonds, die Berichterstattung durch die Bank über die Verwendung des schweizerischen Beitrages, das Konsultationsverfahren für Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vereinbarung sowie über die Möglichkeit für die Schweiz, ihren Beitrag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

23 Beitritt zum Afrikanischen Entwicklungsfonds

231 Ursprung

Die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds geht auf den Wunsch der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Entwicklungsbank zurück, mehr externe multilaterale Finanzmittel für die Entwicklung der Region zu beschaffen.

Die Afrikanische Entwicklungsbank – eine regionale Institution für Entwicklungsfinanzierung – wurde am 4. August 1963 in Khartum ins Leben geru-

fen. Am 30. Juni 1972 umfasste sie 33 afrikanische Entwicklungsländer. Im Gegensatz zu ähnlichen Institutionen, wie der Interamerikanischen und der Asiatischen Entwicklungsbank, gehören ihr ausschliesslich Entwicklungsländer an. Wie bei den beiden erwähnten Institutionen liegt ihre Zielsetzung darin, durch die Finanzierung von Projekten und Programmen sowie von Vorstudien für Investitionen und technische Hilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitglieder, einzeln oder gesamthaft betrachtet, beizutragen. Für die Abwicklung dieser Operationen verfügt die Afrikanische Entwicklungsbank über ein Stammkapital; sie kann ferner Anleihen auf den Finanzmärkten aufnehmen und ist schliesslich befugt, Sonderbeiträge, d. h. Mittel in Verwaltung zu nehmen, die zu Vorzugsbedingungen weiterzuleihen sind.

Die Bank nahm ihre Tätigkeit im April 1965 auf, hatte aber zu Beginn mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Dies hatte zur Folge, dass ihre Leistungen unter ihren finanziellen Möglichkeiten blieben. (Die Verpflichtungen der Bank betragen Ende Juni 1972 nämlich insgesamt ungefähr 62 Mio. Rechnungseinheiten [RE], entsprechend der Goldparität des Dollars am 4. August 1963, während die ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel sich auf 85 Mio. RE belaufen. Ferner wird die Bank noch über 23 Mio. RE erhalten; es handelt sich um Rückstände, die ihre Mitglieder als einzahlbaren Anteil ihrer Zeichnung des Stammkapitals schulden.) Zu dieser Lage kam es aus zwei Gründen: Die Bank litt im Anfang unter der Unzulänglichkeit ihrer Strukturen und ihrer Organisation, weil es schwierig war, eine genügende Anzahl von ausgewiesenen afrikanischen Fachleuten zu rekrutieren. Dieser Nachteil wird nun für die Vorbereitung und Leitung von Projekten mit Hilfe von Sachverständigen überwunden werden, die von internationalen Organisationen sowie von entwickelten Ländern zur Verfügung gestellt worden sind. Der zweite, viel wichtigere Grund liegt darin, dass die ordentlichen Mittel der Bank, d. h. diejenigen aus dem einbezahlten Teil des Stammkapitals, zu Bedingungen ausgeliehen werden, die näher bei marktmässigen¹⁾ als bei den üblichen Vorzugsbedingungen liegen, während die meisten Mitgliedstaaten hauptsächlich Mittel zu sehr günstigen Bedingungen benötigen; dies vor allem, wenn es sich um für Afrika so wichtige Bereiche wie die Landwirtschaft, die Sozialdienste, den Verkehr usw. handelt. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass 12 Mitglieder der Bank auf der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste der 25 am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer stehen.

Das Bestreben der Bank, ihre eigenen Mittel durch äussere Zuflüsse zu ergänzen, die der Finanzierung einer Anzahl besonders dringender Bedürfnisse in den afrikanischen Staaten besser angepasst sind, bewog sie von 1966 an, die Möglichkeit der Errichtung eines Afrikanischen Entwicklungsfonds zu untersuchen. Verschiedene Kontakte und Vorstösse im Laufe der letzten Jahre führ-

¹⁾ Im Jahre 1970 wiesen die Darlehen der Afrikanischen Entwicklungsbank für Zwecke der wirtschaftlichen Infrastruktur (Energie, Verbindungswesen, Wasserversorgung usw.) in der Regel folgende Merkmale auf: 15–20 Jahre Laufzeit, 5 Jahre Karenzfrist, 7 Prozent Zins.

ten zur Einberufung einer ersten Zusammenkunft der voraussichtlichen Geberländer mit dem Präsidenten der Bank, die im März 1971 in Paris unter der Ägide des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD stattfand. Der Errichtung eines Afrikanischen Entwicklungsfonds wurde grundsätzlich zugestimmt und die Bank beauftragt, einen Statutenentwurf auszuarbeiten. Dieser wurde an späteren Sitzungen bereinigt und vom Gouverneursrat der Afrikanischen Entwicklungsbank auf seiner 8. Jahresversammlung vom 17. bis 22. Juli 1972 in Algier genehmigt.

An der letzten Zusammenkunft zwischen den potentiellen Geberländern und Vertretern der Bank im April 1972 in Paris haben bereits folgende Staaten ihre Absicht bekanntgegeben, sich – unter Vorbehalt der allenfalls notwendigen parlamentarischen Zustimmung – am Afrikanischen Entwicklungsfonds zu beteiligen: Belgien, Brasilien, Kanada, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Finnland, Italien, Japan, Norwegen, Niederlande, Bundesrepublik Deutschland, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz und Jugoslawien.

Das Abkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (s. Beilage 3) wird in der zweiten Hälfte 1972 zur Unterschrift aufliegen; es ist vorgesehen, dass der Fonds seine Tätigkeit im Laufe des nächsten Jahres aufnehmen wird.

232 Hauptmerkmale des Abkommensentwurfes

Der Afrikanische Entwicklungsfonds wird als eine von der Afrikanischen Entwicklungsbank getrennte juristische Person errichtet. Diese Formel wurde derjenigen einer blossen Hingabe von Finanzmitteln an die Bank für Operationen zu Vorzugsbedingungen vorgezogen, um den Geberländern eine Teilnahme an der Ausarbeitung der Politik des Fonds und an der Verwaltung seiner Mittel zu ermöglichen.

Am Fonds beteiligt sind die Afrikanische Entwicklungsbank im Namen ihrer Mitglieder sowie die anderen dem Abkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds beitretenden Länder («teilnehmende Länder» genannt).

Organisatorisch wird dem Fonds ein aus den Gouverneuren der Bank und je einem Gouverneur jedes teilnehmenden Landes gebildeter Gouverneursrat vorstehen. Er ist das oberste Organ des Fonds und besitzt alle Vollmachten. Ein Teil davon wird indessen einem mit der Führung der allgemeinen Geschäfte betrauten Verwaltungsrat übertragen, der sich aus sechs von der Bank bezeichneten Mitgliedern und sechs Vertretern der teilnehmenden Länder zusammensetzt. Letztere werden innerhalb ihrer Gruppe die Verwaltungsräte bezeichnen, die sie vertreten und für sie stimmen. Das Sekretariat der Bank übernimmt das Sekretariat des Fonds, da der Umfang der vorgesehenen Geschäftstätigkeit des Fonds eine besondere Verwaltungsstelle nicht rechtfertigt.

Im Gouverneurs- wie im Verwaltungsrat werden die Bank und die Gruppe der teilnehmenden Länder über je 1000 Stimmen verfügen. Die Bank wird dem

Fonds den Stimmenanteil (1000) bekanntgeben, der ihren einzelnen Gouverneuren und Verwaltungsratsmitgliedern zusteht. Jedes teilnehmende Land verfügt im Rahmen der Gesamtstimmenzahl der Gruppe (1000) über einen Anteil, der dem von ihm gezeichneten Beitrag entspricht.

Die Mittel des Fonds werden im wesentlichen aus den Anfangs- und den zusätzlichen Zeichnungen der Bank und der teilnehmenden Länder bestehen. Für die Finanzierung des Fonds in den ersten drei Jahren werden Zeichnungen in der Höhe von 130 Millionen Dollar angestrebt. Obschon die Errichtung des Fonds eine Hilfsaktion zugunsten der Mitglieder der Afrikanischen Entwicklungsbank darstellt, wird diese 5 Millionen Dollar an den Fonds beisteuern, um den für seine Errichtung wegleitenden Geist der Zusammenarbeit zu betonen. Die verbleibenden 125 Millionen werden den Beitrag der teilnehmenden Länder bilden. Aus den Absichtserklärungen der hauptsächlichen Geberländer, die an den Sitzungen für die Vorbereitung des Abkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds teilnahmen, kann geschlossen werden, dass ein Beitrag von 100 Millionen Dollar von seiten dieser Staaten bereits gesichert ist. Ferner wird der Fonds, zusätzlich zu diesen Zeichnungen, Geschenke und Darlehen von Mitgliedern der Bank, von teilnehmenden oder andern Ländern sowie von öffentlichen oder privaten Institutionen entgegennehmen können. Diese Geschenke oder Darlehen dürfen aber nur zu Vorzugsbedingungen angenommen werden, um den Fonds finanziell nicht zu belasten. Aus dem gleichen Grund ist der Fonds nicht befugt, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen oder Obligationen zur öffentlichen Zeichnung aufzulegen.

Die Operationen des Afrikanischen Entwicklungsfonds werden darin bestehen, dass er Projekte oder Projektgruppen direkt oder durch Vermittlung nationaler Entwicklungsinstitutionen (z. B. nationale Entwicklungsbanken) finanziert, vorausgesetzt, dass die von diesen Institutionen zu finanzierenden Vorhaben vom Fonds genehmigt wurden.

Der Fonds wird in seiner Geschäftstätigkeit insbesondere folgende Grundsätze zu beachten haben:

- Die aus dem Fonds stammenden Mittel müssen dazu dienen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der afrikanischen Mitgliedstaaten der Bank zu fördern. Sie werden denjenigen Ländern zugeteilt, deren Lage und wirtschaftliche Aussichten Finanzierungsmittel zu Vorzugsbedingungen erfordern. Der Fonds finanziert jedoch kein Projekt in einem Land, das nicht damit einverstanden ist.
- Die bereitgestellten Mittel dienen besonders dringenden Entwicklungsbedürfnissen.
- Der Fonds stellt keine Mittel zur Verfügung, wenn er der Ansicht ist, dass die betreffende Finanzierung auf andere Weise und zu Bedingungen erfolgen kann, die er für den Begünstigten als vernünftig betrachtet (ordentliche Darlehen der Bank oder anderer internationaler Finanzierungsinstitute, z. B. der Weltbank, oder äussere öffentliche oder private Mittel).

- Der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen aus Mitteln des Fonds erfolgt auf Grund einer internationalen Ausschreibung. Wie dies aber in den multilateralen Institutionen für Entwicklungsfinanzierung üblich ist, sind diese Mittel in der Regel ausschliesslich für die Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen zu verwenden, die von Mitgliedstaaten der Bank oder von einem teilnehmenden Land geliefert und erbracht werden. Nur wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat eine Ausnahme bewilligen.

Das Abkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds enthält weitere Bestimmungen über den Rücktritt und die Suspendierung der Teilnehmer, die Einstellung der Geschäftstätigkeit sowie die Satzungen, Immunitäten, Freiheiten und Privilegien. Diese letzteren Bestimmungen, wie übrigens auch jene, die dem Fonds und seinem Personal jede politische Tätigkeit untersagt und vorschreibt, dass für ihre Entscheidungen ausschliesslich Überlegungen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung massgebend sein dürfen, entsprechen im wesentlichen denjenigen bereits bestehender Satzungen – namentlich jenen der Afrikanischen und der Asiatischen Entwicklungsbank –, die ihrerseits von den Statuten der Weltbank beeinflusst sind.

233 Beteiligung der Schweiz

Wie in der Einleitung erwähnt, entspricht unsere Beteiligung am Afrikanischen Entwicklungsfonds der in unserer Botschaft vom 25. Januar 1971 über die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer angekündigten Absicht, die multilateralen Bemühungen auf regionaler Grundlage zu unterstützen und zu diesem Zwecke die bestehenden oder in Entstehung begriffenen Mechanismen zu verwenden und zu verstärken.

Unter einem mehr grundsätzlichen Gesichtspunkt erlaubt sie uns, mit den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Entwicklungsbank und den meisten entwickelten Ländern in einer Weise zusammenzuarbeiten, die uns ermöglicht, mit einiger Aussicht auf Erfolg an den Anstrengungen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region mitzuwirken. Die Tatsache, dass die meisten dieser Länder dringend der Finanzhilfe zu besonders günstigen Bedingungen bedürfen, die ihnen von einer unabhängigen Institution mit spezifisch afrikanischem Charakter gewährt werden kann, stellt ein weiteres gewichtiges Argument zugunsten einer schweizerischen Mitarbeit dar.

Schliesslich bietet uns die Beteiligung am Afrikanischen Entwicklungsfonds die Möglichkeit, neben den bereits getroffenen oder noch zu treffenden rein bilateralen Massnahmen unsere öffentliche Hilfe an eine Region zu verstärken, die bisher nur in einem recht bescheidenen Ausmass auf dem Weg über Aktionen der Internationalen Entwicklungs-Organisation (IDA) in den Genuss schweizerischer Finanzhilfe zu besonders günstigen Bedingungen gelangt ist; dies während andere Länder, insbesondere jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Afrika durch Vermittlung des Europäischen Entwicklungsfonds in beträchtlichem Umfang Hilfe leisten.

Die Anfangsbeteiligung unseres Landes am Afrikanischen Entwicklungsfonds wird auf Grund des noch zu bestimmenden Gesamtbetrages der Anfangszeichnungen sowie der Leistungen der übrigen entwickelten Staaten festgesetzt werden. Es lässt sich heute schon abschätzen, dass ein Betrag von ungefähr 12,5 Millionen Franken für drei Jahre (d. h. rund 3 Mio. \$ auf insgesamt 100–130 Mio. \$) dem Beitrag entspräche, der von den Geberländern mit ähnlichem Wirtschaftspotential wie die Schweiz gezeichnet werden wird. Diese Beiträge werden dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zinsfrei zur Verfügung gestellt. Sie bleiben zu seiner Verfügung, solange er seine Tätigkeit ausübt, wobei aber jedes Fondsglied sich jederzeit zurückziehen kann.

24 Bau einer Hotelfachschule in Kenia

241 Die wirtschaftliche Lage und die Entwicklungsaussichten Kenias

Kenia hat am 12. Dezember 1963 seine Unabhängigkeit erlangt. Auf der Grundlage einer ererbten Wirtschaftsstruktur konnte die Regierung Kenias dank einer gesunden Wirtschaftspolitik die Basis für eine Verbesserung des Lebensniveaus seiner Bevölkerung schaffen. Kenia wurde in dieser Anstrengung in den vergangenen Jahren wesentlich unterstützt durch einen erheblichen Zufluss von Auslandhilfe und Privatinvestitionen.

Zwischen 1964 und 1970 hat das Bruttosozialprodukt Kenias, dessen Bevölkerung heute auf 12 Millionen geschätzt wird, real um 6,7 Prozent jährlich zugenommen. Dies hat in der gleichen Periode zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Einkommens pro Kopf der Bevölkerung von 107 auf 140 Dollar geführt. Diese Verbesserung ist umso bemerkenswerter als die jährliche Bevölkerungszunahme in Kenia zurzeit mit 3,3 Prozent eine der höchsten der Welt ist; sie nimmt rund die Hälfte des wirtschaftlichen Wachstums in Anspruch.

Trotz diesem wirtschaftlichen Fortschritt bleibt Kenia ein armes Land und befindet sich mit 140 Dollar Einkommen pro Kopf der Bevölkerung nicht weit über der Grenze von 100 Dollar, die eines der drei Kriterien zur Bestimmung der 25 ärmsten Länder der Welt darstellt. Es weist im weitern auch die typischen Merkmale der meisten Entwicklungsländer auf.

Die im Entwicklungsplan Kenias 1970–1974 für das wirtschaftliche Wachstum gesteckten Ziele konnten für die erste Hälfte der Planperiode praktisch voll erfüllt werden, und der Anteil der Investitionen am Bruttosozialprodukt hat 1970 20 Prozent erreicht.

Die Einfuhren haben jedoch stärker als geplant zugenommen, so dass sich 1971 eine wesentliche Verschlechterung der Handelsbilanz ergeben hat. Dieses Ergebnis war allerdings in hohem Masse durch die Verschlechterung der «terms

of trade» (reales Austauschverhältnis) zwischen 1967 und 1971 von 98 auf 89 bestimmt: während dem Entwicklungsplan Kenias eine jährliche Preissteigerung für Einfuhren um 1 Prozent zugrunde lag, betrug sie tatsächlich rund 3 Prozent. Das sich aus dieser Verschlechterung ergebende Defizit der Zahlungsbilanz war in den Jahren 1969 und 1970 noch bescheiden und konnte durch den Zufluss von Privatkapital und Auslandhilfe noch mehr als ausgeglichen werden. Im Jahre 1971 hat sich das Zahlungsbilanzdefizit jedoch gegenüber seinem früheren Höchststand von 1967 nahezu verdoppelt und 429 Millionen Franken erreicht. Gleichzeitig haben auch die Kapitalzuflüsse abgenommen, so dass auf die Währungsreserven zurückgegriffen werden musste.

Die Regierung Kenias hat in dieser Lage Massnahmen getroffen, um die stark angewachsenen Importe einzuschränken. Wenn die heute gute wirtschaftliche Entwicklung nicht erheblich gebremst werden soll, so ist eine verstärkte Mobilisierung einheimischen Kapitals und eine Erhöhung des Zuflusses an Auslandskapital zu «weichen» Bedingungen notwendig. Tatsächlich ist nach Schätzungen der Weltbank mehr als die Hälfte des Wertes der ausländischen Darlehen in den Jahren 1964 bis 1970 in Form von Amortisationen und Zinsen bis Ende 1970 bereits wieder in die Gläubigerländer zurückgeflossen. Bei dieser Berechnung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Darlehen langfristig die Zahlungsbilanz positiv beeinflussen können: mit so finanzierten Investitionen werden Güter und Dienstleistungen produziert, welche teilweise ausgeführt werden oder bisherige Einfuhren ersetzen. Immerhin haben Schätzungen für die nächsten fünf Jahre ergeben, dass sich bei Annahme des gleichen wirtschaftlichen Wachstums wie bis anhin die Kapitallücke für die nächsten fünf Jahre bis 1977 fast verdoppeln und einen für diese Periode benötigten Betrag von 335 Millionen Dollar erreichen wird.

242 Prioritäten für die Entwicklung

Daraus ergeben sich für Kenia im wesentlichen die folgenden Prioritäten: Erhöhung der einheimischen Mittel und verstärkte Bemühungen um höhere Auslandhilfe. Eine Vergrösserung der verfügbaren einheimischen Mittel kann erreicht werden durch die Erhöhung der Sparrate, die Investition in den produktivsten Wirtschaftsbereichen, Zurückhaltung bei den Einfuhren und vor allem durch eine verstärkte Anstrengung im Bereich der Ausfuhren und Dienstleistungen. Schon im Entwicklungsplan 1970–1974 sind die sich im Ausfuhrbereich aufdrängenden Prioritäten eingehend begründet. Es geht um die Förderung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion sowie des Fremdenverkehrs. Während die Ausfuhrmöglichkeiten für die meisten Landwirtschaftsprodukte nicht sehr günstig sind, besteht bei den Industrieprodukten Kenias gegenüber andern afrikanischen Ländern eine gute Ausgangslage. Einen besonders wertvollen Beitrag zur Beschaffung zusätzlicher ausländischer Devisen und neuer Arbeitsplätze wird dabei der Fremdenverkehr liefern können.

Nach dem erfreulichen wirtschaftlichen Wachstum im letzten Jahrzehnt muss in Zukunft ganz besonderes Gewicht auf Vorhaben gelegt werden, mit denen einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung geholfen wird. Dies kann am besten durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze erreicht werden. Wenn es sich dabei um Arbeitsplätze handelt – wie in der Hotellerie –, die zugleich auch Deviseneinnahmen schaffen, so ist dieser Bereich zweifellos besonders zu fördern.

Angesichts der starken Zunahme der Arbeitslosigkeit in Kenia in den letzten Jahren darf jedoch der Beitrag des Fremdenverkehrs zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch nicht überschätzt werden. Zwischen 1965 und 1970 hat die Zahl der Beschäftigten im modernen Bereich der Wirtschaft Kenias (also ohne Berücksichtigung der nicht-industriellen Landwirtschaft) um etwas mehr als 50 000 zugenommen. Davon entfallen allerdings nur 2 700 auf den privaten Bereich, so dass fast der ganze Zuwachs die öffentliche Verwaltung betraf. Die Gesamtzahl der in Lohnanstellungsverhältnissen Beschäftigten, die für 1970 auf etwas über eine Million geschätzt wird, hat sich in den letzten Jahren kaum vergrössert, so dass die im Entwicklungsplan vorgesehene Zunahme an Arbeitsplätzen um 5 Prozent jährlich bei weitem nicht erreicht werden kann. Dazu werden in den nächsten Jahren nach Schätzungen im Jahr etwa 100 000 Absolventen von Primarschulen und etwa die Hälfte der Absolventen von Sekundarschulen auf den Arbeitsmarkt kommen, ohne dass sie eine gute Chance haben, Beschäftigung zu finden. Absolventen mit einer praktischen Berufsausbildung werden jedoch weiterhin gesucht sein.

Angesichts dieser ausserordentlich schwierigen Lage hat die Regierung Kenias bereits 1966 erklärt, sie werde ihr möglichstes tun, um den Bevölkerungsdruck zu vermindern. Die Dringlichkeit dieser Massnahmen geht auch daraus hervor, dass sich die Bevölkerung Kenias voraussichtlich bis Ende dieses Jahrhunderts auf 24 Millionen verdoppeln wird. Damit müssten neben den heute bereits Arbeitslosen und Unterbeschäftigten für rund 7,4 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

243 Die Entwicklung des Fremdenverkehrs

Auf diesem Hintergrund wirtschaftlicher und sozialer Probleme erweist sich der Fremdenverkehr als der Bereich mit dem grössten Wachstum, der mit der Zeit einen erheblichen Beitrag zur Lösung der Entwicklungsprobleme Kenias leisten kann. Die Gesamteinnahmen aus dem Fremdenverkehr haben in den fünf Jahren bis 1968 um je 13 Prozent zugenommen, so dass der Entwicklungsplan eine künftige Steigerung um 15 Prozent jährlich vorsah. Nach den bisherigen Ergebnissen wird allerdings diese Steigerungsrate bis zum Abschluss des laufenden Fünfjahresplanes nicht erreicht werden können, doch wird dieser Wirtschaftszweig weiterhin an Bedeutung gewinnen. Zwar beträgt sein Anteil am Bruttosozialprodukt erst etwas mehr als 2 Prozent, aber im Jahre 1970 haben sich daraus Brutto-Deviseneinnahmen in der Höhe von 190

Millionen Franken, ergeben. Davon sind nach Schätzungen der Regierung Kenias 25 Prozent für Wareneinfuhr und Dienstleistungen sowie für den Transfer von Unternehmerngewinnen und für den Schuldendienst abzuziehen, so dass Netto-Deviseneinnahmen von 147 Millionen Franken verbleiben.

Zusammenfassend lassen sich aus dem Fremdenverkehr für die wirtschaftliche Entwicklung Kenias die folgenden positiven Ergebnisse feststellen:

- Die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr haben in den letzten Jahren rund 12 Prozent der gesamten Einnahmen Kenias aus Ausfuhren und Dienstleistungen ausgemacht und sollen gemäss Entwicklungsplan noch auf über 15 Prozent gesteigert werden können.
- Der Beitrag des Fremdenverkehrs an den Staatshaushalt Kenias ist ebenfalls positiv, trägt er doch durch direkte und indirekte Steuern mehr bei, als er an staatlichen Leistungen (z.B. durch Investitionen in der Infrastruktur u. a.) erhält.
- Durch den Ausbau des Fremdenverkehrs wird die Nachfrage nach Landesprodukten wesentlich verstärkt. Nach Schätzungen finden 15 Prozent der gesamten Deviseneinnahmen in diesem Zweig für die lokale Beschaffung von landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen Verwendung. Die hohen Qualitätsanforderungen einer modernen Hotellerie verlangen von den Produzenten besondere Anstrengungen. Dabei müssen neue Produktionsmethoden angewendet werden, welche mit der Zeit um die Fremdenverkehrszentren herum ausstrahlen können und damit einen Ansporn zur Qualitätsproduktion bedeuten, die auch den Ausfuhrmärkten zugute kommt;
- Schliesslich ist der Beschäftigungseffekt beträchtlich. Im Fremdenverkehr kann rascher als in andern Industriezweigen zusätzliche Beschäftigung gewonnen werden. Dies erklärt sich dadurch, dass dieser Wirtschaftszweig besonders rasch wächst und dass auch eine zusätzliche Nachfrage nach arbeitsintensiven Dienstleistungen geschaffen wird. 1968 wurden die direkt und indirekt vom Fremdenverkehr abhängigen Arbeitsplätze auf 20 000 geschätzt. Bis 1974 sollen sie nach dem Fünfjahresplan auf 40 000 verdoppelt werden. In der Hotellerie allein sollen dabei 5000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, was bei der vorgesehenen Erhöhung der Bettenzahl im Hotelgewerbe von 10 000 im Jahre 1969 auf 15 000 1974 möglich sein sollte.

244 Die Hotelfachschule Nairobi

Für die weitere rasche Ausdehnung im Fremdenverkehr Kenias ist eine wirksame Ausbildung des benötigten Hotelpersonals lebenswichtig, wenn ein genügender Standard der gebotenen Dienstleistungen beibehalten werden soll. Der öffentliche und der private Bereich müssen auf diesem Gebiet grosse Anstrengungen unternehmen. Die Regierung Kenias übernimmt dabei die Errich-

tung und den Betrieb einer Hotelfachschule in Nairobi, die im Rahmen des Polytechnic Institute geführt wird und dem Ministerium für «Wildlife and Tourism» untersteht. Auf Gesuch der Regierung von Kenia hat die schweizerische Entwicklungshilfe durch ein Projekt des Dienstes für Technische Zusammenarbeit im Herbst 1969 mit dem Aufbau der Hotelfachschule begonnen. In Kursen von vier Jahren Dauer werden junge Afrikaner für mittlere und höhere Kaderstellen in der Hotellerie ausgebildet. Die ersten Absolventen dieser Kurse werden 1973 ihr Diplom erhalten. Je Klasse sind 30 Schüler vorgesehen, so dass bei Vollbestand der Schule 120 Schüler ausgebildet werden können. Es werden jährlich Examen durchgeführt, für welche auch Examinatoren der Hotelfachschule in Lausanne nach Nairobi delegiert werden. Um auch dem bisher in der Hotellerie bereits tätigen Personal eine Ausbildung zu ermöglichen, werden in der Kaderschule und in den Hotels besondere zusätzliche Schulungskurse durchgeführt. Zurzeit wird die Schule durch einen schweizerischen Direktor und sechs Lehrkräfte geleitet. Dem Aufsichtsorgan der Schule gehören Vertreter der verschiedenen interessierten Ministerien, der Hoteliervereinigung Kenias, des Polytechnic Institute, der Schweizerischen Botschaft und der schweizerische Direktor an. Das ganze Projekt wird als Regieprojekt des Dienstes für technische Zusammenarbeit durch ein schweizerisches spezialisiertes Büro geführt.

Es hat sich eine gute Zusammenarbeit entwickelt, und die bisherigen Ergebnisse, zu denen auch der private Bereich wesentliche Leistungen beigetragen hat, sind sehr zufriedenstellend. Für die Zeit zwischen Sommer 1969 und März 1973 sind zulasten des Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit finanzielle Leistungen in der Höhe von 1,5 Millionen Franken vorgesehen.

Die Regierung Kenias möchte nun angesichts der bestehenden dringenden Notwendigkeit auch Ausbildungsmöglichkeiten für das Hotelpersonal der unteren Stufen schaffen. Auf Grund der guten Erfahrungen mit der oben beschriebenen Kaderschule hat Kenia die Schweiz ersucht, auch den Aufbau dieser neuen, grösseren Schule für die Ausbildung in allen Branchen der Hotellerie zu übernehmen. Die Studie zur Planung dieses Ausbildungszentrums, das eine Schule, ein Internat und ein Schulhotel für insgesamt 400 Schüler umfassen soll, wurde von schweizerischer Seite bereits durchgeführt. Die bisher bestehende Schule für Kaderpersonal würde später in diese neue Ausbildungsstätte eingegliedert. Die Schule wird mit der Zeit rund einen Viertel des jährlichen Bedarfs an ausgebildetem Hotelpersonal decken können.

Kenia hofft, dass die Schweiz auch weiterhin die Leitung der gesamten Ausbildung in der Hotellerie übernehmen und zusätzlich für den Bau und die Ausrüstung der neuen Anlage ein langfristiges Darlehen zu günstigen Bedingungen gewähren kann.

245 Schweizerische Beteiligung

Die Kosten für Bau und Ausrüstung des neuen Ausbildungszentrums für Personal des Hotelfachs werden von Kenia auf 15,4 Millionen Franken be-

rechnet. Davon entfallen 12,3 Millionen Franken auf die Erstellung der Bauten und 3,1 Millionen Franken auf die Beschaffung der Ausrüstung, die ganz aus dem Ausland eingeführt werden muss. Auch bei den Bauten ergibt sich ein wesentlicher Einfuhranteil, so dass sich gesamthaft ein Devisenbedarf von wenigstens 45 Prozent der Gesamtkosten, das heisst von mindestens 7 Millionen Franken, ergeben dürfte.

Es ist vorgesehen, dass 3,4 Millionen Franken als Darlehen in Kenia beschafft werden können, während 12 Millionen Franken als in Schweizerfranken rückzahlbarer Kredit durch den Bund im Rahmen der Finanzhilfe zur Verfügung gestellt wird. Das schweizerische Darlehen würde somit voll zur Deckung der anfallenden Kosten in ausländischen Devisen sowie zur Übernahme eines Teils der Lokalkosten eingesetzt.

Die Betriebskosten der Schule (samt Kosten der ausländischen Experten) würden auch weiterhin durch Kenia und die Schweiz gemeinsam getragen. Der schweizerische Anteil geht dabei weiterhin zulasten des Rahmenkredits für technische Zusammenarbeit.

Kenia hat am 1. April 1972 eine Abgabe («Training Cess») von 2 Prozent auf allen Hotelrechnungen eingeführt, die für die Ausbildung auf dem Gebiet der Hotellerie bestimmt ist. Damit wird es Kenia ermöglicht, einerseits für Zinsen und Rückzahlungen der aufgenommenen Darlehen aufzukommen und sich in steigendem Masse auch an den Betriebskosten zu beteiligen, bis schliesslich die ganze Schule von Kenia selbst getragen werden kann.

Für das von der Schweiz an Kenia zu gewährende Darlehen ist der Betrag von 12 Millionen Franken zu folgenden Bedingungen vorgesehen: Laufzeit: 25 Jahre; rückzahlungsfreie Frist: 7 Jahre; Zinssatz: 2 Prozent. Das Darlehen soll nicht an schweizerische Lieferungen oder Dienstleistungen gebunden werden. Diese Bedingungen entsprechen den Bedürfnissen der Zahlungsbilanzsituation Kenias für die kommenden Jahre, wie sie vorstehend dargelegt ist.

3 Verfassungsgrundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Anträge, die wir Ihnen unterbreiten, bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund zum Abschluss von Staatsverträgen mit dem Ausland berechtigt ist.

Der Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank unterliegt nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung, da gemäss Artikel 41 des Übereinkommens über die Errichtung der Bank jeder Mitgliedstaat jederzeit austreten kann.

An sich sind auch die Beteiligungen an den Sonderfonds der Asiatischen und der Afrikanischen Entwicklungsbank jederzeit kündbar. Diese Fonds haben jedoch das Recht, die Rückzahlung der Beteiligungen nur nach Massgabe der Kapitalrückzahlungen vorzunehmen, die ihnen von seiten der Länder

zufließen, welche die Darlehen erhalten haben (vgl. Art. 7 des Entwurfes einer Beitragsvereinbarung zwischen der Schweiz und der Asiatischen Entwicklungsbank sowie die Art. 37 und 39 des Entwurfs einer Vereinbarung über die Schaffung des Afrikanischen Entwicklungsfonds). Da sowohl der Mehrzweck-Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank als auch der Afrikanische Entwicklungsfonds die Finanzierung von Krediten mit einer Laufzeit von über 15 Jahren erlauben werden, hat die Beteiligung der Schweiz an diesen beiden Fonds zur Folge, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für einen Zeitraum von über 15 Jahren vertraglich gebunden werden. Auch die zugunsten von Kenia vorgeschlagene Aktion umfasst einen Kredit von mehr als 15 Jahren Dauer. Der Entwurf zu einem Bundesbeschluss über diese drei Operationen ist deshalb dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen.

4 Anträge

Auf Grund vorstehender Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, die zwei beiliegenden Entwürfe zu Bundesbeschlüssen über die Beteiligung der Schweiz an der Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank und über den Abschluss von drei Vereinbarungen über finanzielle Entwicklungshilfe zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. August 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung
der Asiatischen Entwicklungsbank

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank einen Betrag von 31 Millionen Franken zu zeichnen.

Art. 2

Die für die Zahlung der 6,2 Millionen Franken erforderlichen Mittel, welche den einzahlbaren Teil dieser Zeichnung darstellen, wurden gemäss dem Bundesbeschluss vom 20. September 1971 dem Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer belastet.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ BBl 1972 II 437

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
betreffend den Abschluss von drei Vereinbarungen
über Finanzhilfe an Entwicklungsländer**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt,

- a. die Vereinbarung über die Schaffung des Afrikanischen Entwicklungsfonds zu unterzeichnen und an diesen Fonds einen Beitrag von 12,5 Millionen Franken zu leisten;
- b. eine Vereinbarung mit der Asiatischen Entwicklungsbank über die Gewährung eines Beitrages von 20 Millionen Franken an den Mehrzweck-Sonderfonds dieser Bank abzuschliessen;
- c. eine Vereinbarung mit der Regierung von Kenia über die Gewährung eines Darlehens von 12 Millionen Franken an diese Regierung für den Bau einer Hotelfachschule in Nairobi abzuschliessen.

Art. 2

Die auf Grund dieser Vereinbarungen aufzubringenden Finanzmittel werden dem Rahmenkredit gemäss dem Bundesbeschluss vom 20. September 1971 betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer belastet.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ BBl 1972 II 437

Zeichnungsurkunde und Erklärung der Verpflichtungsbereitschaft

Asiatische Entwicklungsbank
Manila /Philippinen

Die Schweizerische Eidgenossenschaft zeichnet hiermit, unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung, 750 zusätzliche Anteile am Stammkapital der Asiatischen Entwicklungsbank, eingeteilt in 150 einzahlbare und 600 abrufbare Anteile, entsprechend den Modalitäten und den Bedingungen, die in der Entschliessung Nr.46 des Gouverneursrates, bezeichnet «Increase of \$ 1650000000 in Authorized Capital Stock and Subscription Thereto», niedergelegt sind.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft unterrichtet hiermit die Bank davon, dass sie die für die Genehmigung dieser Zeichnung erforderlichen Massnahmen ergriffen hat, und verpflichtet sich, dass der Bank alle von ihr verlangten Auskünfte erteilt werden, die mit diesem Vorgehen verbunden sind.

Gegeben in Bern, am 1. September 1972

Schweizerische Eidgenossenschaft

E. Brugger

Bundesrat

Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements

(Vereinbarter Text)

Beilage 2

Übersetzung des englischen Textes

Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Asiatischen Entwicklungsbank
über einen Beitrag an den Mehrzweck-Sonderfonds

Da einerseits die Asiatische Entwicklungsbank (im folgenden «Bank» genannt) einen Mehrzweck-Sonderfonds errichtet hat, der dazu dienen soll, die Entwicklungsländer unter ihren Mitgliedern zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen und in Form von geeigneter, den Zielen und der Tätigkeit der Bank entsprechender technischer Hilfe und

da andererseits die Schweizerische Eidgenossenschaft (im folgenden «Beitragende» genannt) den Wunsch geäußert hat, die Bank durch finanzielle Zuwendungen an diesen Fonds in der nachstehend festgesetzten Höhe und zu den im folgenden aufgeführten Bedingungen zu unterstützen,

haben die Vertragsparteien folgendes vereinbart:

Artikel 1

Beitrag

Die Beitragende ist bereit, an die konsolidierten Sonderfonds der Bank in nachstehend umschriebener Weise einen Beitrag von 20 000 000 Schweizerfranken (im folgenden «Beitrag» genannt) zu leisten, der dem Mehrzweck-Sonderfonds zugewiesen wird.

Artikel 2

Anwendung der Sonderfonds-Regeln

Soweit hier nichts anderes vorgesehen ist, finden die am 17. September 1968 von der Bank erlassenen Sonderfonds-Regeln und -Verfügungen (im folgenden «Regeln» genannt) auf den Beitrag Anwendung.

Artikel 3

Zahlungsmodalitäten

- a) Der Beitrag wird der Bank in drei Jahresraten von 1973 bis 1975 zur Verfügung gestellt. Die erste Rate im Betrage von 6 000 000 Schweizerfran-

ken wird innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens fällig. Die zweite und dritte Rate, je im Betrage von 7000000 Schweizerfranken, werden am 30. Juni 1974 beziehungsweise 1975 fällig.

- b) Die in Absatz a) erwähnten Raten werden in bar auf ein bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Bank eröffnetes Sonderkonto «M» einbezahlt.

Artikel 4

Verwendung des Beitrages

- a) Die Bank kann den Beitrag für sämtliche in Artikel 4.02 der Regeln erwähnten Aktionen zur Finanzierung der dabei entstehenden Kosten verwenden (einschl. Devisenkosten und lokale Ausgaben), gemäss dem Vorgehen und den Modalitäten, die die Bank periodisch für ihre Sonderoperationen festlegt; der Beitrag kann jedoch nicht zur Finanzierung von nichtrückzahlbarer Finanzhilfe eingesetzt werden.
- b) Ohne die allgemeine Geltung von Absatz a) einzuschränken, kann der Beitrag verwendet werden für die Finanzierung
- i) der Kosten für die Beschaffung, in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Bank, von aus diesen Gebieten stammenden Waren und Dienstleistungen, gemäss Artikel 3.05 der Regeln, und
 - ii) der gemäss Artikel 7.01 der Regeln belasteten Verwaltungskosten.
- c) Alle Gelder, die der Bank aus der teilweisen Rückzahlung von Darlehen oder von sonstigen rückzahlbaren und aus dem Beitrag finanzierten Leistungen zufließen, sowie das aus dem Beitrag erzielte Einkommen, ausgenommen die in den Regeln erwähnten Gebühren, werden nach Abzug der gemäss Artikel 7.01 der Regeln erhobenen Verwaltungsauslagen dem Beitrag gutgeschrieben und zugeschlagen und stehen für weitere Verwendung in Sonderoperationen der Bank unbeschränkt zur Verfügung.

Artikel 5

Berichte

Zusätzlich zu den Informationen, die in den gemäss den Regeln zu erstattenden Berichten enthalten sind, erstattet die Bank der Beitragenden die Berichte, welche die Beitragende billigerweise in bezug auf den Beitrag und auf besondere, damit finanzierte Operationen verlangen kann.

Artikel 6

Konsultationen

Jede Vertragspartei ist auf Verlangen der andern zu Konsultationen in bezug auf alle Fragen bereit, die mit der Durchführung und Anwendung dieses

Abkommens in Zusammenhang stehen. Diese Konsultationen können durch den Vertreter der Beitragenden im Direktorium der Bank vorgenommen werden.

Artikel 7

Rückzug

Die Beitragende kann den Beitrag ganz oder teilweise, samt den daraus gewonnenen Erträgen, gemäss Artikel 8.03 der Regeln zurückziehen.

Artikel 8

Revision der Regeln

Es ist zu erwarten, dass während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens eine Reorganisation der Struktur und der Bedingungen der Sonderfonds der Bank stattfinden wird. Wenn die Beitragende dabei feststellt, dass die Reorganisation den Grundprinzipien dieses Abkommens im allgemeinen entspricht und keine materielle Änderung ihrer Verpflichtungen verursacht, so bestätigt die Beitragende ihre Bereitschaft, den Beitrag in die reorganisierte Struktur einzubeziehen und den revidierten Regeln zu unterstellen. Die Beitragende wird mit der Bank die weiteren verfahrensrechtlichen Abmachungen treffen, die für eine angemessene Anwendung dieser Bestimmung nötig sein werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Vertragspartner, durch ihre dazu gebührend bevollmächtigten Vertreter, das in zwei Exemplaren in englischer Sprache ausgefertigte Abkommen in Manila unterzeichnen lassen, am 1973.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Für die Asiatische Entwicklungsbank:

(Vereinbarter Text)

Beilage 3

Übersetzung aus dem französischen und dem englischen Originaltext

Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds

Die an diesem Übereinkommen beteiligten Staaten und die Afrikanische Entwicklungsbank sind übereingekommen, hiermit den Afrikanischen Entwicklungsfonds zu errichten, auf den die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden:

Kapitel I: Definitionen

Artikel 1

1. Sofern in diesem Text nichts anderes ausdrücklich erwähnt oder vorgeschrieben ist, kommt den nachstehend in diesem Übereinkommen verwendeten Ausdrücken die folgende Bedeutung zu:

Der Ausdruck «Fonds» bezieht sich auf den durch dieses Übereinkommen errichteten Afrikanischen Entwicklungsfonds.

Der Ausdruck «Bank» bezieht sich auf die Afrikanische Entwicklungsbank.

Unter «Mitglied» ist ein Mitglied der Bank zu verstehen.

Der Ausdruck «Teilnehmer» bezieht sich auf die Bank und jeden Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens wird.

Der Ausdruck «Teilnehmerstaat» bezieht sich auf jede Vertragspartei ausser der Bank.

Der Ausdruck «Gründungsteilnehmer» bezieht sich auf die Bank und jeden Teilnehmerstaat, der gemäss Artikel 57 Absatz 1 Teilnehmer wird.

Unter «Zeichnung» sind die Beträge zu verstehen, welche von den Teilnehmern gemäss den Artikeln 5, 6 oder 7 gezeichnet wurden.

Die Bezeichnung «Rechnungseinheit» bezieht sich auf die Rechnungseinheit, die dem Wert von (0,81851265 g Feingold) entspricht.

Unter «frei konvertierbarer Währung» ist die Landeswährung eines Teilnehmers zu verstehen, von welcher der Fonds nach Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds feststellt, dass sie für Geschäftstransaktionen des Fonds als in angemessener Weise in andere Währungen konvertierbar gilt.

Die Bezeichnungen «Präsident», «Gouverneursrat» und «Direktorium» beziehen sich auf den Präsidenten bzw. den Gouverneursrat und das Direkto-

rium des Fonds. Stellvertretende Gouverneure und Stellvertretende Direktoren gelten als Gouverneure bzw. Direktoren, wenn sie als solche handeln.

Die Bezeichnung «regional» bezieht sich auf den afrikanischen Erdteil und die afrikanischen Inseln.

2. Hinweise auf Kapitel, Artikel, Absätze und Anlagen verweisen auf Kapitel, Artikel, Absätze und Anlagen dieses Übereinkommens.

3. *Titel*

Die Überschriften zu Kapiteln und Artikeln sind nicht Teil dieses Übereinkommens, sondern dienen lediglich als Hinweise.

Kapitel II: Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 2

Zweck

Der Fonds dient dem Zweck, die Bank in ihren Bemühungen um einen zunehmend wirksameren Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten der Bank sowie um Förderung der Zusammenarbeit (auch auf regionaler und subregionaler Ebene) und des internationalen Handels insbesondere unter den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Der Fonds stellt Mittel zu Vorzugsbedingungen für die Verwirklichung solcher Vorhaben bereit, die für diese Entwicklung von vordringlicher Bedeutung sind und ihr dienen.

Artikel 3

Beteiligung

1. Teilnehmer am Fonds sind die Bank und die Staaten, welche gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens Vertragspartei geworden sind.

2. Gründungs-Teilnehmerstaaten sind die in Anlage A aufgeführten Staaten, die gemäss Artikel 57 Absatz 1 Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind.

3. Staaten, die nicht Gründungsteilnehmer sind, können Teilnehmer und Vertragspartei dieses Übereinkommens werden zu Bedingungen, die mit diesem Übereinkommen nicht unvereinbar sind und die der Gouverneursrat durch einstimmigen Beschluss mit der Gesamtstimmzahl der Teilnehmer festlegt. Diese Beteiligung steht nur Mitgliedern der Vereinten Nationen oder deren Spezialorganisationen oder Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofes offen.

4. Ein Staat kann eine an seiner Statt handelnde Körperschaft oder ein Amt ermächtigen, dieses Abkommen zu unterzeichnen und ihn in allen Belangen, ausgenommen die in Artikel 55 erwähnten, zu vertreten.

Kapitel III: Mittel

Artikel 4

Mittel

Die Mittel des Fonds umfassen

- i) die Zeichnungen der Bank;
- ii) die Zeichnungen der Teilnehmerstaaten;
- iii) andere vom Fonds vereinnahmte Mittel und
- iv) Mittel, die aus der Geschäftstätigkeit des Fonds stammen oder ihm sonst zufließen.

Artikel 5

Zeichnungen der Bank

Die Bank zahlt an den Fonds als Stammkapital-Zeichnung den in Rechnungseinheiten ausgedrückten, in Anlage A neben ihrem Namen eingesetzten Betrag ein. Sie verwendet hierzu die dem «Afrikanischen Entwicklungsfonds» der Bank gutgeschriebenen Beträge. Die Einzahlung erfolgt zu den gleichen Fristen und Bedingungen, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 für die Einzahlung der Stammkapital-Zeichnung der Teilnehmerstaaten vorgesehen sind. Die Bank zeichnet in der Folge weitere vom Gouverneursrat der Bank allenfalls beschlossene Beträge, gemäss den im Einvernehmen mit dem Fonds festgelegten Fristen und Bedingungen.

Artikel 6

Stammkapital-Zeichnungen der Teilnehmerstaaten

1. Jeder Staat zeichnet bei Eintritt als Teilnehmer den ihm zugeteilten Betrag. Diese Zeichnungen werden hiernach als «Stammkapital-Zeichnungen» bezeichnet.

2. Die jedem Gründungsteilnehmer-Staat zugeteilte Stammkapital-Zeichnung entspricht dem in Anlage A neben seinem Namen eingesetzten Betrag; der Betrag wird in Rechnungseinheiten ausgedrückt und ist in frei konvertierbarer Währung einzuzahlen. Die Zahlung ist in drei gleich hohen Jahresraten wie folgt zu leisten: Die erste Rate ist innert dreissig Tagen nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds gemäss Artikel 60 oder am Tage des Beitrittes des Gründungsteilnehmer-Staates als Vertragspartei dieses Übereinkommens zu zahlen, wobei das spätere Datum massgebend ist; die zweite Rate wird innerhalb des folgenden Jahres überwiesen, die dritte Rate innerhalb eines Jahres nach der Zahlung oder der Fälligkeit der zweiten Rate, wobei das frühere Datum massgebend ist. Der Fonds kann nach Massgabe seines Bedarfs die vorzeitige Einzahlung der zweiten oder dritten Rate oder beider Raten verlangen, doch bleibt eine solche vorzeitige Zahlung dem freien Ermessen jedes Teilnehmerstaates überlassen.

3. Die Stammkapital-Zeichnungen anderer Teilnehmerstaaten als jener der Gründungs-Teilnehmerstaaten werden ebenfalls in Rechnungseinheiten

ausgedrückt und sind in frei konvertierbarer Währung einzuzahlen. Der Betrag und die Zahlungsmodalitäten dieser Zeichnungen werden vom Fonds gemäss Artikel 3 Absatz 3 festgelegt.

4. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Fonds hat jeder Teilnehmerstaat die freie Konvertibilität der von ihm in seiner Währung gemäss diesem Artikel einbezahlten Beträge zu sichern.

5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kann jeder Teilnehmerstaat die Vornahme einer in diesem Artikel vorgeschriebenen Zahlung um höchstens drei Monate hinausschieben, wenn Haushalt- oder andere Gründe eine solche Verschiebung erfordern.

Artikel 7

Zusatzzeichnungen der Teilnehmerstaaten

1. Der Fonds überprüft, wenn dies auf Grund der Zahlungstermine der Stammkapital-Zeichnungen der Gründungsteilnehmer-Staaten und seiner eigenen Geschäftstätigkeit angezeigt erscheint, und später in angemessenen Zeitabständen, ob seine Mittel ausreichend sind. Erachtet er dies als wünschbar, so kann er eine allgemeine Aufstockung der Zeichnungsbeträge der Teilnehmerstaaten zu den vom Fonds festzulegenden Modalitäten und Bedingungen bewilligen. Dessen ungeachtet kann der Fonds allgemeine oder individuelle Erhöhungen der Zeichnungsbeträge jederzeit bewilligen, vorausgesetzt, dass eine individuelle Erhöhung nur auf Antrag des betreffenden Teilnehmerstaates in Betracht gezogen wird.

2. Wird eine zusätzliche individuelle Erhöhung des Zeichnungsbetrages gemäss Absatz 1 bewilligt, so wird jedem Teilnehmerstaat Gelegenheit gegeben, zu durch den Fonds in angemessener Weise festgelegten und nicht minder günstigen als den in Absatz 1 umschriebenen Bedingungen einen Betrag zu zeichnen, der ihm die Erhaltung seines bisherigen Stimmrechtsanteils unter den Teilnehmerstaaten erlaubt.

3. Kein Teilnehmerstaat ist zur Zeichnung zusätzlicher Beiträge anlässlich allgemeiner oder individueller Zeichnungserhöhungen verpflichtet.

4. Sämtliche Bewilligungen und Beschlüsse in bezug auf allgemeine Zeichnungserhöhungen gemäss Absatz 1 erfordern eine Mehrheit von fünfundachtzig Prozent der Gesamtstimmzahl der Teilnehmer.

Artikel 8

Andere Mittel

1. Vorbehältlich der folgenden Bestimmungen dieses Artikels, kann der Fonds Vereinbarungen treffen, um von Mitgliedern, Teilnehmern, Staaten, die nicht Teilnehmer sind, sowie von öffentlichen und privaten Körperschaften andere Mittel, einschliesslich Schenkungen und Darlehen, zu beschaffen.

2. Die Zahlungsmodalitäten und Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen mit dem Zweck, der Geschäftstätigkeit und der Politik des Fonds vereinbar sein und dürfen keine untragbare verwaltungsmässige oder finanzielle Belastung des Fonds zur Folge haben.

3. Diese Vereinbarungen – mit Ausnahme jener über Geschenke für «technische Hilfe» – müssen zu Bedingungen getroffen werden, die dem Fonds erlauben, die Erfordernisse gemäss Artikel 15 Absatz 4 und 5 zu erfüllen.

4. Solche Vereinbarungen sind vom Direktorium, im Falle von Übereinkommen mit einem Staat, der weder Mitglied noch Teilnehmer ist, oder mit einem Amt eines solchen Staates, mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent der Gesamtstimmzahl der Teilnehmer zu genehmigen.

5. Der Fonds nimmt – mit Ausnahme kurzfristiger, für den Geschäftsbetrieb notwendiger Vorschüsse – keine Darlehen zu andern als Vorzugsbedingungen auf; der Fonds legt auf keinem Markt Anleihen auf, noch beteiligt er sich auf einem Markt als Schuldner, Bürge oder anderswie an Wertpapieremissionen. Er gibt keine verkehrsfähigen oder übertragbaren Schuldverschreibungen als Schuldanerkennung für Kreditaufnahmen gemäss Absatz 1 aus.

Artikel 9

Einzahlung der Zeichnungen

Der Fonds nimmt für jeden Teilbetrag der Zeichnung, die ein Teilnehmer gemäss den Artikeln 5, 6 oder 7 oder laut Artikel 13 einzuzahlen hat und dessen der Fonds zur Durchführung seiner Geschäfte nicht bedarf, Schuldscheine, Kreditbriefe oder ähnliche, vom Teilnehmer oder einer allenfalls gemäss Artikel 33 bezeichneten Hinterlegungsstelle ausgestellte Schuldverpflichtungen entgegen. Diese Schuldscheine oder andere Schuldverpflichtungen sind unübertragbar, unverzinslich und auf Anforderung zum Nettowert auf das Konto des Fonds bei der bezeichneten Hinterlegungsstelle oder, wenn keine vorhanden, gemäss Anweisung des Fonds zahlbar. Ungeachtet der Ausgabe oder Annahme solcher Schuldscheine bleibt die Verpflichtung des Teilnehmers gemäss den Artikeln 5, 6 oder 7 sowie Artikel 13 weiter bestehen. Die Mittel, die dem Fonds aus den Einzahlungen der Zeichnungsbeträge jener Teilnehmer zugeflossen sind, die von den Bestimmungen dieses Artikels keinen Gebrauch machen wollen, kann der Fonds hinterlegen oder anlegen, um mit dem sich daraus ergebenden Ertrag Verwaltungs- oder andere Unkosten zu decken. Zur Deckung seiner Ausgaben ruft der Fonds alle Zeichnungsbeträge, soweit tunlich und in angemessenen Fristen, ungeachtet der Form, in der die Zeichnungen erfolgten, pro rata ab.

Artikel 10

Beschränkung der Haftung

Kein Teilnehmer haftet zufolge seiner Beteiligung am Fonds für dessen Handlungen oder Verbindlichkeiten.

Kapitel IV: Währungen

Artikel 11

Verwendung der Währungsbestände

1. Der Fonds kann Währungsbestände, die er auf Grund der Zeichnungen gemäss den Artikeln 5 und 6 Absatz 2 oder auf Grund der Zeichnungen gemäss Artikel 13 erhalten hat, für alle Geschäfte einsetzen und konvertieren sowie mit Genehmigung des Direktoriums kurzfristig anlegen, wenn sie nicht zum Einsatz kommen.

2. Die Verwendung von Währungsbeständen, die als Einzahlung für Zeichnungen oder unter Artikel 13 in bezug auf Zeichnungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 7 Absatz 1 und 2 oder als andere Mittel gemäss Artikel 8 eingegangen sind, unterliegt den Modalitäten und Bedingungen, unter denen diese Währungen entgegengenommen werden oder, im Falle der gemäss Artikel 13 entgegengenommenen Währungen, den Modalitäten und Bedingungen, unter denen die Währungen, deren Wert so erhalten bleibt, entgegengenommen werden.

3. Alle übrigen vom Fonds entgegengenommenen Währungsbestände kann dieser frei konvertieren und zur Durchführung seiner Geschäfte oder mit Bewilligung des Direktoriums für kurzfristige Anlagen verwenden, soweit sie nicht für seine Geschäftstätigkeit benötigt werden.

4. Einschränkungen, die den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderlaufen, können nicht auferlegt werden.

Artikel 12

Bewertung der Währungen

1. Wenn sich im Rahmen dieses Übereinkommens die Notwendigkeit ergibt, die Parität einer Währung zu einer anderen oder anderen Währungen oder zur Rechnungseinheit zu bestimmen, so wird der Fonds nach Konsultierung des Internationalen Währungsfonds eine solche Bewertung in angemessener Weise vornehmen.

2. Besitzt eine Währung keine mit dem Internationalen Währungsfonds festgelegte Parität, so wird der Wert dieser Währung im Verhältnis zur Rechnungseinheit durch den Fonds von Zeit zu Zeit gemäss Absatz 1 dieses Artikels bestimmt. Der so ermittelte Wert wird als der diesem Übereinkommen und – ohne Einschränkungen – dem Artikel 13 Absatz 1 und 2 entsprechende Nennwert der Währung behandelt.

Artikel 13

Erhaltung des Wertes der Währungsbestände

1. Wird im Internationalen Währungsfonds die Parität der Währung eines Teilnehmers gegenüber der Rechnungseinheit herabgesetzt oder ist der Devisenwert dieser Währung nach Auffassung des Fonds im Inland des betreffen-

den Staates beträchtlich gesunken, so hat dieser Teilnehmer an den Fonds in-
nert einer angemessenen Frist denjenigen zusätzlichen Betrag seiner Währung
zu zahlen, der erforderlich ist, um den Wert der dem Fonds von diesem Teil-
nehmerstaat gemäss Artikel 6 und den Bestimmungen dieses Absatzes überwie-
senen Währungsbeträge auf dem Stand im Zeitpunkt der Zeichnung zu halten,
gleichgültig ob diese Währungsbestände aus Schuldscheinen, Kreditbriefen
oder anderen gemäss Artikel 9 entgegengenommenen sonstigen Schuldver-
schreibungen bestehen. Diese Regelung gilt nur solange und soweit solche
Währungsbestände nicht anfänglich bereits verausgabt oder in eine andere
Währung konvertiert worden sind.

2. Ist die Währungsparität eines Teilnehmerstaates im Verhältnis zur
Rechnungseinheit gestiegen oder hat sich der Devisenwert dieser Währung
nach Auffassung des Fonds im Inland des Teilnehmerstaates beträchtlich er-
höht, so zahlt der Fonds diesem innerhalb einer angemessenen Frist denjeni-
gen Betrag dieser Währung zurück, der dem Wertzuwachs der Währungsbe-
stände entspricht, auf welche die Bestimmungen aus Absatz 1 Anwendung fin-
den.

3. Der Fonds kann die Bestimmungen dieses Artikels als unwirksam er-
klären oder auf deren Anwendung verzichten, wenn der Internationale Wäh-
rungsfonds die Währungsparitäten aller Teilnehmerstaaten gleichmässig
ändert.

Kapitel V: Geschäftstätigkeit

Artikel 14

Einsatz der Finanzmittel

1. Der Fonds stellt Mittel zur Finanzierung von Projekten und Program-
men zur Verfügung, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Gebiet
der Teilnehmer zu fördern. Der Fonds stellt solche Finanzierungsmittel zugun-
sten jener Teilnehmer zur Verfügung, deren wirtschaftliche Lage und Aussich-
ten solche Finanzierungen zu Vorzugsbedingungen erfordern.

2. Die Finanzierung durch den Fonds soll für Zwecke dienen, die nach
seiner Auffassung angesichts der Bedürfnisse der betreffenden Region oder
Regionen am vordringlichsten sind; sie soll, besondere Umstände vorbehalten,
für bestimmte Projekte oder Projektgruppen, besonders solche dienen, die
Teil eines nationalen, regionalen oder subregionalen Programms bilden, ein-
schliesslich der Mittelbeschaffung für nationale Entwicklungsbanken oder an-
dere geeignete Anstalten zur Wiederausleihe für bestimmte vom Fonds geneh-
migte Projekte.

Artikel 15

Finanzierungsbedingungen

1. Der Fonds wird kein Vorhaben im Gebiet eines Mitgliedes finanzieren,
wenn dieses Einspruch dagegen erhebt; der Fonds braucht sich aber bei

Finanzierungen über eine öffentliche internationale, regionale oder subregionale Organisation nicht Gewissheit zu verschaffen, dass einzelne Mitglieder keinen Einspruch erheben.

2. *a.* Der Fonds unterlässt die Finanzierung, wenn diese nach seiner Auffassung aus anderen Quellen zu Bedingungen zur Verfügung steht, die er als für den Nutzniesser zumutbar erachtet.

b. Werden Finanzierungsmittel für andere Empfänger als Mitgliedstaaten bereitgestellt, so wird der Fonds alle nötigen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Nutzen aus den Vorzugsbedingungen seiner Finanzierungen ausschliesslich Mitgliedern oder andern Empfängern zugute kommt, die unter den gegebenen Umständen in den Genuss einzelner oder aller Vorteile kommen sollen.

3. Bevor Finanzierungsmittel gewährt werden, hat der Gesuchsteller durch Vermittlung des Bankpräsidenten einen ordnungsgemässen Antrag einzureichen, und der Präsident hat dem Direktorium des Fonds einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten, in dem die Finanzierung auf Grund einer von seinen Mitarbeitern über die wesentlichen Punkte durchgeführten Studie empfohlen wird.

4. *a.* Der Fonds macht keine Auflagen, dass der Erlös der Finanzierung in den Gebieten eines bestimmten Teilnehmerstaates oder Mitgliedens ausgegeben werden soll; hingegen ist dieser Erlös ausschliesslich in Teilnehmer- oder Mitgliedstaaten zur Beschaffung von in Teilnehmer- oder Mitgliedstaaten erzeugten Gütern oder erbrachten Dienstleistungen zu verwenden, mit dem Vorbehalt, dass die Gebiete eines Nichtteilnehmer- oder Nichtmitgliedstaates, der Finanzierungsmittel gemäss Artikel 8 zur Verfügung gestellt hat, ebenfalls als Bezugsquellen für andere unter jenem Artikel erhaltene Mittel gelten.

b. Die Beschaffung erfolgt auf dem Wege internationaler Ausschreibungen unter zugelassenen Lieferanten, es sei denn, das Direktorium erachte einen internationalen Wettbewerb als nicht gerechtfertigt.

5. Der Fonds trifft Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Erlös jeder Finanzierung nur für die hierfür vorgesehenen Zwecke verwendet wird, unter gebührender Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und des wettbewerbsfähigen internationalen Handels und ohne Rücksicht auf politische oder andere wirtschaftsfremde Einflüsse oder Überlegungen.

6. Die unter irgendwelchen Finanzierungsoperationen aufgebrauchten Mittel werden dem Empfänger einzig zur Deckung der mit dem Projekt verbundenen Auslagen und nur, soweit sie tatsächlich auflaufen, zur Verfügung gestellt.

7. Der Fonds folgt in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gesunden Entwicklungsbank-Grundsätzen.

8. Der Fonds unternimmt keine Refinanzierungs-Operationen.

9. Bei Gewährung eines Darlehens wird der Fonds gebührend berücksichtigen, ob Aussicht besteht, dass der Darlehensnehmer und gegebenenfalls der Bürge ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachkommen können.

10. Bei der Beurteilung eines Finanzierungsantrages wird der Fonds die zweckdienlichen Selbsthilfe-Massnahmen des Darlehensnehmers berücksichtigen und, wenn der Empfänger nicht Mitglied ist, jene des Empfängers und des Mitgliebes oder der Mitglieder, deren Gebiete aus dem Projekt oder Programm Nutzen ziehen sollen.

11. Der Fonds trifft alle zur wirksamen Anwendung dieses Artikels notwendigen Massnahmen.

Artikel 16

Finanzierungsarten und Bedingungen

1. Finanzierungen mit den dem Fonds gemäss den Artikeln 5, 6 und 7 aus Darlehensrückzahlungen sowie aus Einkünften aus solchen Finanzierungen zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen in der Form von Darlehen. Der Fonds kann andere Finanzierungen, einschliesslich Geschenke, aus Mitteln gewähren, die ihm gemäss Artikel 8 auf Grund von Vereinbarungen zufließen, welche solche Finanzierungen ausdrücklich zulassen.

2. *a.* Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes erfolgen Finanzierungen durch den Fonds zu den den Umständen angemessenen Vorzugsbedingungen.

b. Ist der Darlehensnehmer ein Mitglied oder eine zwischenstaatliche Körperschaft, der ein oder mehrere Mitglieder angehören, so hat der Fonds bei Festsetzung der Finanzierungsbedingungen die wirtschaftliche Lage und die Aussichten des Mitgliebes oder der Mitglieder, zu deren Gunsten die Finanzierungsmittel bereitgestellt werden, sowie die Art und die Erfordernisse des betreffenden Projekts oder Programmes zu berücksichtigen.

3. Der Fonds kann Finanzierungen vorsehen für:

- a.* jedes Mitglied oder jede Gebietskörperschaft oder Verwaltungseinheit desselben oder deren Ämter;
- b.* jede Körperschaft oder Unternehmung im Gebiet jedes Mitgliebes;
- c.* regionale oder subregionale Ämter oder Anstalten, die sich mit Entwicklung in den Gebieten der Mitglieder befassen.

Alle diese Finanzierungen haben nach Auffassung des Fonds die Ziele dieses Übereinkommens zu fördern. Ist der Darlehensnehmer nicht selbst Mitglied, so wird der Fonds passende Regierungsgarantien oder andere Garantien verlangen.

4. Der Fonds kann Devisen zur Deckung lokaler Ausgaben bei einem Projekt zur Verfügung stellen, wenn und soweit dies nach seiner Auffassung für den Zweck des Darlehens notwendig und angezeigt ist; er wird dabei der wirtschaftlichen Lage und den Aussichten des Mitgliebes oder der Mitglieder,

zu deren Gunsten die Finanzierung erfolgt, wie auch der Natur und den Erfordernissen des Projekts Rechnung tragen.

5. Darlehen sind in der Währung bzw. den Währungen, in denen sie gewährt wurden, oder in einer freien, vom Fonds zu bestimmenden konvertiblen Währung zurückzuzahlen.

6. Der Fonds stellt Finanzierungsmittel zugunsten eines Mitgliedes oder für ein Projekt im Gebiet eines Mitgliedes nur zur Verfügung, wenn Gewissheit darüber besteht, dass das Mitglied auf seinem Gebiet alle verwaltungstechnischen und gesetzgeberischen Massnahmen getroffen hat, die notwendig sind, um den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 und von Kapitel VIII zu entsprechen, wie wenn das Mitglied ein Teilnehmerstaat wäre. Bedingung des Darlehens ist, dass solche administrative und gesetzgeberische Massnahmen aufrechterhalten werden und dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fonds und einem Mitglied und mangels anderer entsprechender Bestimmungen jene aus Artikel 53 wirksam werden, wie wenn unter den Umständen, unter denen dieser Artikel Anwendung findet, das Mitglied ein Teilnehmerstaat wäre.

Artikel 17

Überprüfung und Bewertung

Die vom Fonds finanzierten ausgeführten Projekte und Programme und seine Tätigkeit sind umfassend und laufend zu überprüfen, um das Direktorium und den Präsidenten in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Fonds bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Präsident trifft im Einvernehmen mit dem Direktorium Massnahmen für die Durchführung dieser Überprüfung, deren Ergebnis dem Direktorium durch den Präsidenten zugeleitet wird.

Artikel 18

Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen; Institutionen und Staaten

Zur Förderung seiner Ziele strebt der Fonds die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, regionalen und subregionalen Organisationen, anderen Institutionen und Staaten an; er kann entsprechende Vereinbarungen treffen, vorausgesetzt dass diese nicht mit einem Nichtmitglied, Nichtteilnehmerstaat oder einem Amte eines solchen abgeschlossen werden, es sei denn, es liege hierfür ein Mehrheitsbeschluss von fünfundachtzig Prozent der Gesamtstimmenzahl der Teilnehmerstaaten vor.

Artikel 19

Technische Hilfe

Zur Förderung seiner Ziele kann der Fonds technische Hilfe zur Verfügung stellen; dies geschieht üblicherweise gegen Kostenrückerstattung, es sei

denn, die technische Hilfe werde aus besonderen Geschenken für technische Hilfe oder anderen vom Fonds hiefür zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt.

Artikel 20

Verschiedene Operationen

Zusätzlich zu den an anderer Stelle dieses Übereinkommens erteilten Befugnissen kann der Fonds weitere seiner Tätigkeit nahestehende Operationen durchführen, die zur Förderung seiner Ziele notwendig und wünschbar sind und im Rahmen der Bestimmungen dieses Übereinkommens liegen.

Artikel 21

Verbot politischer Tätigkeit

Der Fonds, seine Beamten oder andere an seiner Statt handelnde Personen dürfen sich weder in die politischen Angelegenheiten eines Mitgliedes einmischen noch bei ihren Entscheidungen von der politischen Richtung dieses Mitgliedes oder dieser Mitglieder beeinflussen lassen. Für solche Entscheidungen dürfen nur wirtschaftliche Überlegungen massgebend sein, und diese sind – zur Erreichung der in diesem Übereinkommen gesetzten Ziele – unvoreingenommen gegeneinander abzuwägen.

Kapitel VI: Organisation und Geschäftsführung

Artikel 22

Organisation des Fonds

Der Fonds wird einen Gouverneursrat, ein Direktorium und einen Präsidenten haben. Der Fonds setzt zur Ausübung seiner Tätigkeit die Beamten, Angestellten, die Organisation, die Dienstleistungen und Einrichtungen der Bank ein; stellt das Direktorium einen zusätzlichen Bedarf an Personal fest, so stellt der Präsident gemäss Artikel 30 Absatz 4 (v) solches Personal für den Fonds ein.

Artikel 23

Der Gouverneursrat – Befugnisse

1. Alle Befugnisse des Fonds stehen dem Gouverneursrat zu.
2. Der Gouverneursrat kann alle seine Befugnisse dem Direktorium übertragen, mit Ausnahme der Befugnis,
 - i) neue Teilnehmer aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen,
 - ii) Erhöhungen des gezeichneten Kapitals gemäss Artikel 7 zu bewilligen und die Modalitäten und Bedingungen hierzu festzusetzen,

- iii) einen Teilnehmer zu suspendieren,
- iv) über Berufungen gegen Entscheide des Direktoriums über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zu entscheiden,
- v) den Abschluss allgemeiner Übereinkünfte über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu bewilligen, die über den Rahmen vorübergehender oder verwaltungstechnischer Übereinkünfte hinausgehen,
- vi) auswärtige Bücherrevisoren für die Prüfung der Rechnungsführung des Fonds und die Beglaubigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds zu bestellen,
- vii) nach Prüfung des Berichtes der Rechnungsrevisoren die allgemeine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds zu genehmigen,
- viii) dieses Übereinkommen zu ändern,
- ix) die Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds und die Verteilung seiner Vermögenswerte zu beschliessen und
- x) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die im Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat übertragen sind.

3. Der Gouverneursrat kann die dem Direktorium übertragenen Befugnisse in jedem beliebigen Sachbereich jederzeit widerrufen.

Artikel 24

Der Gouverneursrat – Zusammensetzung

1. Die Gouverneure und die Stellvertretenden Gouverneure der Bank sind *von Amtes wegen* auch Gouverneure und Stellvertretende Gouverneure des Fonds. Der Präsident der Bank teilt dem Fonds gegebenenfalls die Namen dieser Gouverneure und ihrer Stellvertreter mit.

2. Jeder Teilnehmerstaat, der nicht Mitglied ist, ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertretenden Gouverneur. Sie bleiben im Amt, solange sie der ernennende Teilnehmerstaat im Amt belässt.

3. Stellvertretende Gouverneure stimmen nur bei Abwesenheit des Gouverneurs.

4. Unter Vorbehalt von Artikel 60 Absatz 4 erhalten Gouverneure und ihre Stellvertreter weder Entgelt noch Kostenerstattung vom Fonds.

Artikel 25

Der Gouverneursrat – Verfahren

1. Der Gouverneursrat hält eine Jahresversammlung sowie weitere Sitzungen ab, soweit solche von ihm vorgesehen oder vom Direktorium einberufen werden. Der Vorsitzende des Gouverneursrates der Bank ist *von Amtes wegen* auch Vorsitzender des Gouverneursrates des Fonds,

2. Die Jahresversammlung des Gouverneursrates des Fonds wird in Verbindung mit jener des Gouverneursrates der Bank abgehalten.

3. Der Gouverneursrat ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung eine Mehrheit aller Gouverneure anwesend ist, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Teilnehmer vertritt.

4. Der Gouverneursrat kann durch ein Reglement ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für angezeigt erachtet, eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage erlangen kann, ohne eine Sitzung des Gouverneursrates einzuberufen.

5. Der Gouverneursrat und das Direktorium, soweit es dazu vom Gouverneursrat ermächtigt ist, können Hilfsorgane einsetzen, soweit dies für die Führung der Geschäfte des Fonds erforderlich oder zweckmässig ist.

6. Der Gouverneursrat und das Direktorium, soweit es vom Gouverneursrat oder auf Grund dieses Übereinkommens dazu ermächtigt ist, können mit diesem Übereinkommen vereinbare Reglemente erlassen, soweit dies für die Führung der Geschäfte des Fonds erforderlich oder zweckmässig ist.

Artikel 26

Das Direktorium – Befugnisse

Ohne die gemäss Artikel 23 dem Gouverneursrat zustehenden Befugnisse zu präjudizieren, ist das Direktorium für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich; es übt zu diesem Zwecke neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus und hat insbesondere

- i) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten,
- ii) in Übereinstimmung mit den allgemeinen Weisungen des Gouverneursrats Entscheide über Einzeldarlehen und andere vom Fonds im Rahmen dieses Übereinkommens zu leistende Finanzhilfen zu treffen,
- iii) die nötigen Vorschriften, Reglemente und Massnahmen zu erlassen, damit über die Geschäftstätigkeit des Fonds eine ordentliche und angemessene, geprüfte Rechnungsführung und Protokolle vorliegen,
- iv) dafür zu sorgen, dass dem Fonds auf die leistungsfähigste und wirtschaftlichste Weise gedient wird,
- v) dem Gouverneursrat an jeder Jahresversammlung den Rechnungsabschluss für jedes Finanzjahr zur Genehmigung vorzulegen, und zwar in einer Form, die soweit nötig zwischen der Rechnung über die allgemeine Geschäftstätigkeit des Fonds einerseits und den Operationen andererseits unterscheidet, die aus den dem Fonds gemäss Artikel 8 zugeflossenen Mitteln finanziert werden,
- vi) dem Gouverneursrat an jeder Jahresversammlung den Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen,

- vii) den Voranschlag, das allgemeine Darlehensprogramm und die Richtlinien des Fonds im Einklang mit den hiefür zur Verfügung stehenden Mitteln zu genehmigen.

Artikel 27

Das Direktorium – Zusammensetzung

1. Das Direktorium setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen.
2. Die Teilnehmerstaaten ernennen sechs Direktoren und sechs Stellvertretende Direktoren, gemäss Anlage B.
3. Die Bank ernennt, gemäss Anlage B, sechs Direktoren und sechs Stellvertreter aus dem Direktorium der Bank.
4. Stellvertretende Direktoren können den Sitzungen des Direktoriums beiwohnen, aber weder daran teilnehmen noch stimmen, es sei denn in Stellvertretung ihres Direktors.
5. Das Direktorium lädt die andern Direktoren der Bank und deren Stellvertreter als Beobachter zu den Sitzungen des Direktoriums ein. Jeder Direktor der Bank, oder in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, kann an den Beratungen über ein vorgeschlagenes Projekt teilnehmen, wenn es dem von ihm im Bankdirektorium vertretenden Land zugute kommt.
6. a) Ein von der Bank ernannter Direktor bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gemäss Anlage B ernannt ist und sein Amt übernommen hat. Ist die Amtszeit eines von der Bank ernannten Direktors als Direktor der Bank abgelaufen, so ist auch sein Amt als Direktor des Fonds beendet.
 - b) Die Amtszeit der von den Teilnehmerstaaten gewählten Direktoren beträgt drei Jahre, endet aber, wenn eine allgemeine Erhöhung des gezeichneten Kapitals gemäss Artikel 7 Absatz 1 in Kraft tritt. Diese Direktoren sind für eine weitere oder mehrere Amtsperioden wählbar. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt und ernannt sind. Wird die Stelle eines Direktors vor Ablauf seiner Amtszeit frei, dann bestimmen der Teilnehmerstaat oder die Staaten, deren Stimmrecht der Vorgänger ausgeübt hat, einen neuen Direktor. Der so bestimmte Nachfolger bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt.
 - c) Während der Vakanz im Amt eines Direktors übt der Stellvertreter des früheren Direktors dessen Befugnisse aus, mit Ausnahme derjenigen zur Ernennung eines Stellvertreters, es sei denn eines einstweiligen Stellvertreters, der ihn an den Sitzungen vertritt, denen er nicht selbst beiwohnen kann.
7. Wird ein Staat Teilnehmer gemäss Artikel 3 Absatz 3 oder erhöht ein Teilnehmerstaat seinen Zeichnungsbetrag oder werden die Stimmrechte einzelner Staaten aus anderen Gründen zwischen den Wahlterminen der sie vertretenden Direktoriumsmitglieder geändert, so
 - i) tritt aus obigen Gründen kein Direktorswechsel ein, vorausgesetzt, dass bei Erlöschen des Stimmrechts eines Direktors gleichzeitig seine wie seines Stellvertreters Amtszeit endet;

- ii) wird das Stimmrecht der Teilnehmerstaaten und der von ihnen bestimmten Direktoren ab Stichtag der Zeichnungserhöhung oder der neuen Zeichnung oder anderer Änderungen der Stimmrechte entsprechend angepasst;
 - iii) bestimmt der neue Teilnehmerstaat, wenn ihm Stimmrechte zustehen, einen bereits einen oder mehrere Teilnehmerstaaten vertretenden Direktor, der ihn bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Direktoren der Teilnehmerstaaten vertritt und seine Stimmen abgibt.
8. Direktoren erhalten weder Entgelt noch Kostenerstattung vom Fonds.

Artikel 28

Das Direktorium – Verfahren

1. Das Direktorium tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte des Fonds erfordern. Der Präsident beruft eine Sitzung des Direktoriums ein, sobald dies vier Direktoren verlangen.

2. Für die Beschlussfähigkeit des Direktoriums ist die Anwesenheit einer Mehrheit aller Direktoren erforderlich, die über mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Teilnehmer verfügen muss.

Artikel 29

Abstimmung

1. Die Bank und die Gruppe der Teilnehmerstaaten verfügen je über 1000 Stimmen.

2. Jeder Gouverneur des Fonds, der Gouverneur der Bank ist, verfügt über und übt den Anteil an Stimmrechten der Bank aus, den der Präsident der Bank dem Fonds mitgeteilt hat.

3. Jedem Teilnehmerstaat steht von der Gesamtstimmenzahl der Teilnehmerstaaten die Anzahl Stimmen zu, die seiner Stammkapital-Zeichnung gemäss Artikel 6 und zusätzlichen Zeichnungen entspricht, soweit letzteren von den Teilnehmerstaaten auf Grund der gemäss Artikel 7 Absatz 1 und 2 zugelassenen zusätzlichen Zeichnungen zugestimmt wurde. Bei Abstimmungen des Gouverneursrats ist jeder einen Teilnehmerstaat vertretende Gouverneur berechtigt, die Stimmen des vertretenen Teilnehmers abzugeben.

4. Bei Abstimmungen im Direktorium besitzen die von der Bank bestimmten Direktoren gesamthaft 1000 Stimmen und die von den Teilnehmerstaaten gewählten gesamthaft 1000 Stimmen. Jeder von der Bank bestimmte Direktor verfügt über die ihm in seiner Ernennungsurkunde gemäss Anlage B Teil I von der Bank zugeteilte Stimmzahl. Jeder von einem oder mehreren Teilnehmerstaaten gewählte Direktor verfügt über die diesen zustehende Stimmzahl.

5. Jeder Bankdirektor gibt seine Stimmen gesamthaft ab. Ein mehrere Teilnehmerstaaten vertretender Direktor kann die Stimmen der von ihm vertretenen Staaten getrennt abgeben.

6. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens,
- i) kann ein regionales Mitglied, das Teilnehmerstaat ist oder wird, auf Grund dieser Teilnehmerschaft kein Stimmrecht besitzen oder erwerben; wird ein Teilnehmerstaat Mitglied, so verliert er seine Stimmen als Teilnehmerstaat vom Datum der Mitgliedschaft an,
 - ii) wird ein ausserregionaler Staat, der zugleich Teilnehmerstaat ist oder wird, einzig was die Anwendung dieses Übereinkommens betrifft, in jeder Hinsicht als Nichtmitglied behandelt.

7. Sofern in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes vorgesehen ist, wird über alle dem Gouverneursrat und dem Direktorium vorliegenden Angelegenheiten mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmenzahl der Teilnehmer entschieden.

Artikel 30

Der Präsident

1. Der Präsident der Bank ist von Amtes wegen Präsident des Fonds. Er ist Vorsitzender des Direktoriums, besitzt aber kein Stimmrecht. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrates teilnehmen, aber nicht stimmen.

2. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds.

3. Bei Abwesenheit des Bankpräsidenten oder wenn sein Amt vakant werden sollte, amtiert die Person, der vorübergehend die Aufgaben des Präsidenten übertragen werden, auch als Präsident des Fonds.

4. Unter Vorbehalt von Artikel 26 leitet der Präsident die ordentlichen Geschäfte des Fonds und hat insbesondere

- i) die Betriebs- und Verwaltungsvoranschläge vorzuschlagen,
- ii) das Gesamt-Finanzierungsprogramm vorzuschlagen,
- iii) die Studien und Bewertungen von Projekten und Programmen vorzubereiten, die gemäss Artikel 15 Absatz 3 vom Fonds finanziert werden sollen,
- iv) nach Bedarf Beamte, Angestellte, die Organisation, Dienste und Einrichtungen der Bank für die Geschäftstätigkeit des Fonds einzusetzen; er ist dem Direktorium gegenüber dafür verantwortlich, dass die richtige Organisation, die Personalbeschaffung und die Dienstleistungen wie in Artikel 22 vorgesehen, gesichert und überwacht werden,
- v) weiteres vom Fonds benötigtes Personal, einschliesslich Berater und Experten, einzustellen und zu entlassen.

Artikel 31

Verhältnis zur Bank

1. Auf Grund der zwischen dem Fonds und der Bank getroffenen Vereinbarungen entschädigt der Fonds die Bank zu angemessenen Sätzen für die Be-

anspruchung ihrer Beamten, Angestellten, Organisation, Dienste und Einrichtungen.

2. Der Fonds ist eine von der Bank unabhängige, selbständige juristische Person, deren Mittel von denen der Bank getrennt zu halten sind.

3. Nichts in diesem Übereinkommen kann eine Haftung des Fonds für Handlungen der Verpflichtungen der Bank oder eine Haftung der Bank für die Handlungen oder Verpflichtungen des Fonds begründen.

Artikel 32

Sitz des Fonds

Der Sitz des Fonds befindet sich am Hauptsitz der Bank.

Artikel 33

Hinterlegungsstellen

Jeder Teilnehmerstaat bezeichnet seine Zentralbank oder eine andere vom Fonds akzeptierte Anstalt als Hinterlegungsstelle, bei welcher der Fonds seine Guthaben in der Währung des betreffenden Teilnehmerstaates sowie andere ihm gehörende Vermögenswerte halten kann. Ist keine andere Hinterlegungsstelle bezeichnet worden, so gilt als solche für jedes Mitglied die für die Zwecke des Übereinkommens über die Gründung der Bank bezeichnete Stelle.

Artikel 34

Verbindungsstelle

Jeder Teilnehmerstaat bezeichnet eine geeignete amtliche Stelle, mit der sich der Fonds in jeder sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Angelegenheit in Verbindung setzen kann. Wird eine solche nicht bezeichnet, so übernimmt die Verbindungsstelle zwischen Mitglied und Bank diese Funktion.

Artikel 35

Veröffentlichung der Berichte und Bestimmungen über Information

1. Der Fonds gibt einen Jahresbericht mit geprüfter Jahresrechnung heraus und übermittelt ferner Teilnehmern und Mitgliedern in angemessenen Abständen eine summarische Übersicht über seine Finanzlage sowie über die Verlust- und Gewinnrechnung, aus denen die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit zu ersehen sind.

2. Er kann weitere Berichte veröffentlichen, wenn sie für die Verwirklichung seiner Ziele wünschenswert erscheinen.

3. Alle gemäss diesem Artikel verfassten Berichte, Auszüge und Veröffentlichungen werden den Teilnehmern und Mitgliedern zugestellt.

Artikel 36

Verwendung der Reineinkommen

Der Gouverneursrat befindet von Zeit zu Zeit, nach Vorsorge für Reserven und Unvorhergesehenes, über die Verwendung des Reineinkommens des Fonds.

Kapitel VII: Rücktritt; Suspendierung von Teilnehmern; Beendigung der Geschäftstätigkeit

Artikel 37

Rücktritt

Ein Teilnehmer kann jederzeit durch schriftliche Meldung an die Hauptgeschäftsstelle des Fonds von der Beteiligung zurücktreten. Der Rücktritt wird unmittelbar nach Empfang der Rücktrittsanzeige oder auf jedes in der Rücktrittserklärung angegebene Datum, jedoch spätestens sechs Monate nach Empfang, rechtswirksam.

Artikel 38

Suspendierung der Beteiligung

1. Kommt ein Teilnehmer einer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nach, so kann der Fonds durch Beschluss des Gouverneursrates die Beteiligung suspendieren. Der so suspendierte Teilnehmerstaat verliert seine Beteiligung automatisch ein Jahr nach dem Suspensionsdatum, es sei denn, der Gouverneursrat beschliesse, den Teilnehmerstaat wieder in seine Rechte einzusetzen.

2. Während der Suspension kann der Teilnehmerstaat ausser dem Recht auf Rücktritt keine Rechte aus diesem Übereinkommen ausüben, unterliegt jedoch weiterhin allen Verpflichtungen.

Artikel 39

Rechte und Pflichten nach Ende der Beteiligung

1. Nach Erlöschen der Beteiligung eines Staates stehen ihm aus diesem Übereinkommen keine Rechte mehr zu, mit Ausnahme der in diesem Artikel und in Artikel 53 vorgesehenen; er hat aber weiterhin – ausser in den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen – für alle dem Fonds gegenüber eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, sei es als Teilnehmerstaat, als Schuldner, Bürge oder aus anderen Gründen, einzustehen.

2. Bei Erlöschen der Beteiligung eines Staates schliessen Fonds und Staat die Rechnung ab. Im Rahmen eines solchen Rechnungsabschlusses können zwischen Fonds und Staat Vereinbarungen über die Beträge, die dem Staat auf Grund sei-

ner Zeichnungen zurückzuzahlen sind sowie über Datum und Währung dieser Zahlungen getroffen werden. Unter «Zeichnungen» sind mit Bezug auf einen Teilnehmer und auf diesen für die Belange dieses Artikels und von Artikel 40 sowohl Stammkapital-Zeichnungen als auch Zusatzzeichnungen zu verstehen.

3. Folgende Bestimmungen sind in Erwartung einer solchen Vereinbarung oder auf alle Fälle wenn eine solche Vereinbarung nicht innert sechs Monaten entweder nach Erlöschen der Beteiligung eines Staates oder nach einem anderen zwischen Fonds und Staat vereinbarten Termin zustande kommt, anzuwenden :

- i) Der Staat wird von jeder weiteren aus seiner Zeichnung entstandenen Verpflichtung entbunden; der Staat hat jedoch die am Tage des Erlöschens seiner Beteiligung nicht einbezahlten Zeichnungsbeträgen bei Fälligkeit an den Fonds zu zahlen, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner im Rahmen seiner Finanzoperationen bestehenden Verbindlichkeiten gleichen Datums benötigt werden.
- ii) Der Fonds erstattet dem Staat die Beträge, die dieser seinen Zeichnungen entsprechend einbezahlt hat oder die aus Kapitalrückzahlungen stammend bei Erlöschen der Beteiligung des Staates beim Fonds liegen, insoweit zurück, als diese Beträge nach Auffassung des Fonds nicht für die Erfüllung seiner im Rahmen seiner Finanzoperationen im gleichen Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten benötigt werden.
- iii) Der Fonds zahlt dem Staat einen Pro-rata-Anteil aller nach Erlöschen seiner Beteiligung beim Fonds eingegangenen Kapitalrückzahlungen aus Darlehen, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden, ausgenommen Darlehen aus Mitteln, welche dem Fonds auf Grund von Vereinbarungen mit besonderen Tilgungsbestimmungen zur Verfügung gestellt wurden.

Das Verhältnis dieses Anteils zum Gesamtbetrag des Kapitals solcher Darlehen entspricht dem Verhältnis des vom Staat auf Grund seiner Zeichnungen einbezahlten und nicht gemäss ii) oben zurückbezahlten Gesamtbetrags zum Gesamtbetrag der auf Grund der Zeichnungen aller Teilnehmer einbezahlten Beträge, die zur Erfüllung der vom Fonds im Rahmen seiner Finanzoperationen im Zeitpunkt des Erlöschens der Beteiligung des Staates eingegangenen Verbindlichkeiten verwendet wurden oder nach Auffassung des Fonds benötigt werden.

Der Fonds leistet diese Zahlung ratenweise nach Massgabe des Einkommens der Darlehensrückzahlungen, aber nicht öfter als einmal jährlich. Solche Zahlungen erfolgen in den vom Fonds vereinnahmten Währungen, wobei es dem Fonds freisteht, nach seinem Ermessen die Zahlung in der Währung des betreffenden Staates zu leisten.

- iv) Die dem betreffenden Staat auf Grund seiner Zeichnung für seinen Anteil geschuldeten Beträge können zurückbehalten werden, solange der Staat, eine seiner Gebietskörperschaften oder Ämter derselben als Kreditnehmer oder Bürgen dem Fonds haftbar bleiben; diese Beträge können nach Wahl des Fonds bei Fälligkeit zur Deckung solcher Verbindlichkeiten verwendet werden.

v) Unter keinen Umständen wird dem betreffenden Staat gesamthaft mehr als der niedrigere der nachfolgenden Beträge ausbezahlt:

- 1) der einbezahlte Zeichnungsbetrag oder
- 2) der Anteil an dem in den Büchern des Fonds im Zeitpunkt des Erlöschens der Beteiligung des betreffenden Staates ausgewiesenen Nettovermögen, der dem Verhältnis der Zeichnungen des Staates zum Gesamtbetrag der Zeichnungen aller Teilnehmer entspricht.

vi) alle hierfür notwendigen Berechnungen erfolgen auf einer vom Fonds bestimmten Grundlage.

4. In keinem Falle wird der einem Staat gemäss diesem Artikel geschuldete Betrag vor Ablauf von sechs Monaten nach Erlöschen seiner Beteiligung ausbezahlt. Stellt der Fonds innert sechs Monaten nach Erlöschen der Beteiligung eines Staates seine Geschäftstätigkeit gemäss Artikel 40 ein, so werden die Rechte dieses Staates gemäss Artikel 40 bestimmt. Er gilt im Sinne dieses Artikels weiterhin als Teilnehmer, ohne indessen stimmberechtigt zu sein.

Artikel 40

Beendigung der Geschäftstätigkeit und Regelung der Verpflichtungen

1. Der Fonds kann seine Geschäftstätigkeit durch Beschluss des Gouverneursrates beenden. Der Rücktritt der Bank oder aller Teilnehmerstaaten gemäss Artikel 37 zieht die Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds nach sich. Nach dieser Beendigung stellt der Fonds sofort seine gesamte Tätigkeit mit Ausnahme jener Arbeiten ein, die der ordnungsgemässen Verwertung, Erhaltung und Sicherstellung seiner Vermögenswerte und der Regelung seiner Verbindlichkeiten dienen. Der Fonds besteht weiter bis zur endgültigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und der Verteilung seiner Vermögenswerte; alle zwischen Fonds und Teilnehmern im Rahmen dieses Übereinkommens bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben unangetastet, ausser dass kein Teilnehmer suspendiert werden oder zurücktreten und keine Verteilung an Teilnehmer als die in diesem Artikel vorgesehene stattfinden kann.

2. Es erfolgt keine Verteilung unter den Teilnehmern, bevor alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen worden ist und bevor der Gouverneursrat die Einleitung der Verteilung beschlossen hat.

3. Vorbehältlich der vorstehenden Bestimmungen und allfälliger besonderer Vereinbarungen über die Verteilung der Mittel des Fonds, die anlässlich der Bereitstellung dieser Mittel für den Fonds getroffen wurden, verteilt dieser seine Vermögenswerte pro rata an die Teilnehmer im Verhältnis der auf Grund ihrer Zeichnungen einbezahlten Beträge. Jede Verteilung gemäss den Bestimmungen dieses Absatzes setzt seitens jeden Teilnehmers voraus, dass er alle gegen ihn bestehenden offenen Forderungen des Fonds beglichen hat. Die Verteilung ist zu Zeitpunkten, in Währungen, in bar oder anderen Vermögenswerten

vorzunehmen, die dem Fonds recht und billig erscheinen. Die Verteilung unter die verschiedenen Teilnehmer braucht in bezug auf die Natur der verteilten Vermögenswerte oder die Währung in der sie ausgedrückt werden, nicht einheitlich zu sein.

4. Jeder Teilnehmer, der in Anwendung dieses Artikels oder von Artikel 39 verteilte Vermögenswerte erhält, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, die dem Fonds vor ihrer Verteilung zustanden.

Kapitel VIII: Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte

Artikel 41

Zweck dieses Kapitels

Um dem Fonds die Verwirklichung seines Zweckes und die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihm im Gebiet jedes Teilnehmerstaates die in diesem Kapitel aufgeführte Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte eingeräumt. Jeder Teilnehmerstaat unterrichtet den Fonds über die von ihm zu diesem Zweck getroffenen Vorkehren.

Artikel 42

Rechtsstellung

Der Fonds besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Fähigkeit,

- i) Verträge zu schliessen,
- ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie
- iii) gerichtliche Verfahren anhängig zu machen.

Artikel 43

Gerichtliches Verfahren

1. Der Fonds genießt Immunität von jeder Form von Gerichtsverfahren, ausser in Fällen, die sich aus oder in Verbindung mit der Ausübung seiner Befugnisse zur Kreditaufnahme gemäss Artikel 8 ergeben; in diesen Fällen können gegen den Fonds Klagen vor einem zuständigen Gericht im Gebiet eines Landes erhoben werden, in dem der Fonds eine Geschäftsstelle besitzt oder einen Agenten für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt hat oder sich auf andere Weise gerichtlichen Verfahren unterwirft.

2. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 können Klagen gegen den Fonds weder von den Teilnehmern, deren Amtsstellen oder Agenturen noch von Körperschaften oder Personen erhoben werden, die direkt oder indirekt für Teilnehmer, deren Amtsstellen oder Agenturen handeln oder Forderungen von

diesen herleiten. Die Teilnehmer nehmen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Fonds und seinen Teilnehmern die besonderen Verfahren in Anspruch, die in diesem Übereinkommen, in den Satzungen und den Reglementen des Fonds oder in den mit dem Fonds geschlossenen Verträgen vorge-schrieben sind.

3. Der Fonds trifft die nötigen Vorkehrungen für geeignete Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 oder der Artikel 52 und 53 fallen und die der Immunität des Fonds gemäss Absatz 1 dieses Artikels unterstehen.

4. Wo der Fonds auf Grund der Bestimmungen dieses Übereinkommens keine Immunität von der Gerichtsbarkeit geniesst, bleiben der Fonds, sein Eigentum und seine Vermögenswerte, wo und in wessen Besitz sie sich auch befinden, trotzdem im Genuss der Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein Endurteil gegen den Fonds ergangen ist.

Artikel 44

Immunität der Vermögenswerte

Das Eigentum und die Vermögenswerte des Fonds, gleichgültig wo und in wessen Besitz sie sich befinden, geniessen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungswege.

Artikel 45

Immunität der Archive

Die Archive des Fonds und ganz allgemein alle ihm gehörenden oder in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke sind, gleichgültig, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 46

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Soweit die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Fonds dies erfordert und vorbehältlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte des Fonds von jeder Art Beschränkungen durch finanzielle Kontrollen, Verwaltungsvorschriften und Moratorien befreit.

Artikel 47

Vorrechte für den Nachrichtenverkehr

Jeder Teilnehmerstaat behandelt den dienstlichen Nachrichtenverkehr des Fonds gleich wie den dienstlichen Nachrichtenverkehr anderer internationaler finanzieller Organisationen, deren Mitglied er ist.

Artikel 48

Immunitäten und Vorrechte der Beamten und des Personals des Fonds

Alle Gouverneure, Direktoren und ihre Stellvertreter, der Präsident und das Personal des Fonds, einschliesslich der Sachverständigen, die im Auftrag des Fonds tätig sind,

- i) geniessen Immunität von der Gerichtsbarkeit für ihre in dienstlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- ii) geniessen, sofern sie nicht Bürger des Staates sind, in dem sie tätig sind, die gleiche Befreiung von den Einwanderungsbeschränkungen, der Meldepflicht für Ausländer, der nationalen Dienstpflicht sowie die gleichen Erleichterungen in bezug auf Devisenvorschriften, wie sie vom betreffenden Teilnehmerstaat den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges jeder anderen internationalen finanziellen Organisation, deren Mitglied er ist, gewährt werden;
- iii) geniessen in bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie vom betreffenden Teilnehmerstaat den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges jeder anderen internationalen finanziellen Organisation, deren Mitglied er ist, gewährt wird.

Artikel 49

Steuerfreiheit

1. Der Fonds, seine Vermögenswerte, sein Eigentum, seine Einkünfte sowie Geschäfte und Transaktionen sind von allen direkten Steuern befreit; ebenso ist die Ein- und Ausfuhr von Waren für dienstliche Zwecke des Fonds von allen Zöllen und Abgaben mit ähnlicher Wirkung befreit. Der Fonds ist ferner von jeder Verpflichtung zur Zahlung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern oder Abgaben befreit.

2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 verlangt der Fonds keine Befreiung von Steuern, die nur ein Entgelt für Dienstleistungen darstellen.

3. Waren, die auf Grund von Absatz 1 zollfrei eingeführt wurden, dürfen im Gebiet des Teilnehmerstaates, der die Zollfreiheit gewährt hat, nicht verkauft werden, es sei denn, die Bedingungen hiefür seien mit dem Teilnehmer vereinbart worden.

4. Auf Gehältern oder sonstigen Bezügen, die der Fonds dem Präsidenten und dem Personal, einschliesslich der Sachverständigen, die im Auftrage des Fonds tätig sind, zahlt, werden keine Steuern erhoben.

Artikel 50

Verzicht seitens des Fonds

1. Die in diesem Kapitel eingeräumten Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte werden im Interesse des Fonds gewährt. Das Direktorium kann in

Fällen, in denen dies nach seinem Ermessen den Interessen des Fonds dient, auf die in diesem Kapitel gewährten Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte im Umfang und zu den von ihm bestimmten Bedingungen verzichten.

2. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 hat der Präsident das Recht und die Pflicht, sofern dies die Interessen des Fonds nicht schädigt, die einem Personalmitglied oder einem für den Fonds tätigen Sachverständigen zustehende Immunität aufzuheben, wenn diese nach seinem Dafürhalten die Rechtspflege behindern würde.

Kapitel IX: Änderungen

Artikel 51

1. Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichgültig, ob sie von einem Teilnehmer, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrates zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Wird eine Änderung vom Gouverneursrat angenommen, so wird der Fonds die Teilnehmer durch Rundschreiben oder Telegramm anfragen, ob sie der vorgeschlagenen Änderung zustimmen. Nehmen drei Viertel der Teilnehmer mit fünfundachtzig Prozent der Gesamtstimmen die vorgeschlagene Änderung an, so bestätigt der Fonds dies in einer an alle Teilnehmer gerichteten formellen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Datum der in diesem Absatz vorgeschriebenen formellen Mitteilung in Kraft, sofern der Gouverneursrat hierfür nicht einen anderen Zeitpunkt oder Zeitabschnitt bestimmt.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 ist ein einstimmiger Beschluss des Gouverneursrates erforderlich für jede Änderung

- i) der Haftungsbeschränkungen nach Artikel 10,
- ii) der Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 2 und 3 über die Zeichnung zusätzlichen Kapitals,
- iii) des Rechts auf Rücktritt vom Fonds und
- iv) der in diesem Übereinkommen enthaltenen Vorschriften über die Stimmenmehrheit.

Kapitel X: Auslegung und Schiedsverfahren

Artikel 52

Auslegung

1. Alle Fragen betreffend die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, die zwischen einem Teilnehmer und dem Fonds oder den Teilnehmern auftreten, werden dem Direktorium zum Entscheid vorgelegt. Besitzt keiner der Direktoren die Staatszugehörigkeit eines Teilneh-

mers, welcher von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffen wird, so hat dieser Teilnehmer das Recht auf eine direkte Vertretung. Ein solcher Vertretungsanspruch wird vom Gouverneursrat geregelt.

2. Hat das Direktorium einen Entscheid nach Absatz 1 gefällt, so kann jeder Teilnehmer verlangen, dass die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird, der darüber endgültig entscheidet. Bis zum Entscheid des Gouverneursrates kann der Fonds, soweit er dies für erforderlich hält, nach Massgabe des Entscheides des Direktoriums handeln.

Artikel 53

Schiedsverfahren

Kommt es zwischen dem Fonds und einem Staat, der nicht mehr Teilnehmer ist, oder zwischen dem Fonds und einem Teilnehmer nach Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds zu einer Meinungsverschiedenheit, so wird sie einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zum Entscheid unterbreitet. Einer der Schiedsrichter wird vom Fonds, ein anderer vom betreffenden Teilnehmer oder früheren Teilnehmer und der dritte von beiden Parteien ernannt; er wird Vorsitzender. Hat eine Partei binnen fünfundvierzig Tagen nach Eingang des Antrages auf ein Schiedsverfahren keinen Schiedsrichter ernannt oder ist innert dreissig Tagen nach Ernennung der zwei Schiedsrichter der dritte nicht bestimmt, so kann jede Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes oder jede andere im Reglement des Gouverneursrates vorgesehene Instanz auffordern, einen Schiedsrichter zu bestellen. Das Schiedsverfahren wird von den Schiedsrichtern geregelt; vermögen sich die Parteien nicht zu einigen, so ist der dritte Schiedsrichter ermächtigt, alle Verfahrensfragen zu regeln. Die einfache Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter genügt für den Entscheid, der für die Parteien endgültig und verbindlich ist.

Kapitel XI: Schlussbestimmungen

Artikel 54

Unterzeichnung

Das Original dieses Übereinkommens liegt bis zum ... zur Unterzeichnung durch die Bank und die in Anhang A aufgeführten Staaten auf.

Artikel 55

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

2. Die Urkunden über Ratifikation, Annahme oder Genehmigung sind vor dem . . . von jedem Unterzeichner am Hauptsitz des Fonds zu hinterlegen; vorbehalten bleibt die Verlängerung der Hinterlegungsfrist um höchstens sechs Monate durch das Direktorium der Bank, falls dieses Übereinkommen nicht an diesem Datum gemäss Artikel 56 in Kraft getreten ist.

Artikel 56

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn die Urkunden über Ratifikation, Annahme oder Genehmigung von der Bank und . . . Unterzeichnerstaaten hinterlegt worden sind, deren Stammkapital-Zeichnungen nach Anhang A insgesamt mindestens . . . Rechnungseinheiten ausmachen.

Artikel 57

Beteiligung

1. Der Unterzeichner, dessen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bei oder vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt worden ist, wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens Teilnehmer. Jeder Unterzeichner, dessen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde später und vor dem in Artikel 55 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt oder auf Grund dieses Absatzes hinterlegt wurde, wird am Tage der Hinterlegung Teilnehmer.

2. Ein Staat, der nicht Gründungsteilnehmer ist, kann gemäss Artikel 3 Absatz 3 Teilnehmer werden; sein Beitritt erfolgt, ungeachtet der Artikel 54 und 55, durch Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens und Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bei der Bank und wird am Tage der Hinterlegung rechtswirksam.

Artikel 58

Vorbehalte

Jeder Teilnehmerstaat kann bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass

- i) die gemäss den Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 48 Alinea i) gewährte Immunität bei Zivilprozessen zufolge Verkehrsunfällen, verursacht durch ein dem Fonds gehörendes oder für Rechnung des Fonds geführtes Motorfahrzeug oder zufolge Übertretung der Strassenverkehrs-Ordnung durch den Führer eines solchen Fahrzeuges aufgehoben ist,
- ii) er sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht zur Besteuerung der Saläre und Entschädigungen vorbehält, die der Fonds den Bürgern, Staatsangehörigen und Bewohnern dieses Staates zahlt,

- iii) er voraussetzt, dass der Fonds grundsätzlich keine Befreiung von den durch den Staat auf im Inland hergestellten Gütern erhobenen Abgaben noch von den im Preis beweglicher und unbeweglicher Güter enthaltenen Steuern geltend macht, dass er aber wenn immer möglich durch angemessene Verwaltungsmassnahmen den Erlass oder die Rückerstattung der Abgaben und Steuern veranlassen wird, wenn der Fonds für seinen dienstlichen Bedarf grosse Ankäufe solcher Güter tätigt, auf denen solche Steuern erhoben wurden oder erhoben werden können,
- iv) Artikel 49 Absatz 3 Anwendung findet auf Waren, für welche auf Grund der Verwaltungsmassnahmen gemäss Alinea iii) Steuern oder Abgaben erlassen oder rückerstattet wurden.

Artikel 59

Notifikation

Die Bank notifiziert allen Unterzeichnern:

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden,
- c) das Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und
- d) alle anlässlich der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde abgegebenen Erklärungen oder gemachten Vorbehalte.

Artikel 60

Eröffnungssitzung

1. Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, ernennt jeder Teilnehmerstaat einen Gouverneur, und der Vorsitzende des Gouverneursrates beruft die Eröffnungssitzung des Gouverneursrates ein.

2. An der Eröffnungssitzung werden

- i) 12 Direktoren gemäss Artikel 27 Absatz 2 und 3 bezeichnet und ausgewählt,
- ii) Vorkehrungen für die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem der Fonds seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, getroffen.

3. Der Fonds gibt allen Teilnehmern den Zeitpunkt der Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit bekannt.

4. Angemessene und notwendige Unkosten, die der Bank aus der Errichtung des Fonds erwachsen sind, sowie die Unterhaltskosten der Gouverneure und ihrer Stellvertreter während der Eröffnungssitzung werden vom Fonds rückerstattet.

Zu Urkund dessen haben die dazu gebührend Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

So geschehen zu ... am ... in einer einzigen Ausfertigung in englischer und in französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise verbindlich sind. Diese Originalausfertigung wird bei der Bank hinterlegt.

Die Bank stellt jedem Unterzeichner beglaubigte Kopien dieses Übereinkommens zu.

Anlage A

Stammkapital-Zeichnungen

Zeichnungen in Millionen Rechnungseinheiten

Bank

Staat

1.

2.

3.

Anlage B

Bezeichnung und Wahl der Direktoren

1. Teil

Bezeichnung der Direktoren durch die Bank

1. Der Präsident der Bank notifiziert dem Fonds bei jeder Bestimmung von Fondsdirektoren durch die Bank:

- i) die Namen der so bezeichneten Direktoren und
- ii) die Anzahl der Stimmen, die jeder Direktor abgeben kann.

2. Wird der Sitz eines von der Bank bezeichneten Direktors frei, so notifiziert die Bank dem Fonds den Namen des von der Bank bestimmten Nachfolgers.

2. Teil

Wahl der Direktoren durch die Teilnehmerstaaten

(zu ergänzen)